

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

21. Sitzung, 19.02.1909

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogl. Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. Februar 1909, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Amtsverbandes Friesoythe, betr. Aenderung des Jagdgesetzes vom 17. April 1847.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Alhorn (Osternburg), betr. Vereinigung des Ortes Osternburg mit der Stadt Oldenburg.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition wegen der Rechtsbeständigkeit des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogtum, betr. Abgabe von Tanzgesellschaften etc. 1. Lesung. (Anlage 54.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. 2. Lesung. (Anlage 50.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck, betr. die Sonn- und Feiertage. 2. Lesung. (Anlage 42.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Lustbarkeiten. 2. Lesung. (Anlage 49.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck, betr. die Lustbarkeiten. 2. Lesung. (Anlage 38.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Vereinigung der Gemeinden Obertiefenbach und Hettstein. 2. Lesung. (Anlage 39.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906. 2. Lesung. (Anlage 66.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Viehhändler S. Simon u. Gen. um Aufhebung der Untersuchung des Viehs, das mit der Kleinbahn in Cloppenburg eingeführt wird.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Landeigentümer und Interessenten der Heidkrüger Wäde, des Hohergraben und des Riedegraben um Verbesserung der bisherigen schlechten Entwässerung ihrer in Frage kommenden Ländereien.
 13. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Idar, Algenrodt, Mackenrodt, Hetttenrodt, Kirschweiler, Obertiefenbach, Hettstein, Wollmersbach und Regulshausen, betr. Errichtung bezw. Verlegung einer Amtsgerichtsabteilung nach Idar.
 14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats der Stadt Oberstein, betr. die Errichtung einer dritten Amtsrichterstelle in Oberstein.
 15. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wwe. Frers und Gen., betr. Abänderung der Bestimmungen für die Unterstützung von Witwen.

16. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wwe. des Stationsassistenten Grotelüsch en.
17. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Verbandes der Grenz- und Steueraufsicher des Herzogtums Oldenburg, betr. Erhöhung ihres Einkommens.
18. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Zuschuß an die Gemeinde Lönningen zu den Kosten von Uferbefestigungen an der Haase im Jahre 1909. (Anlage 65.)
19. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg, betr. Stempel und Gerichtsgebühren für Wechselproteste.
20. Bericht des Finanzausschusses, betr. Herstellung eines Dampfdesinfektionsapparates im Peter Friedrich Ludwig-Hospital. (Anlage 69.)
21. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Hafenanstalt Großensiel. (Anlage 73.)
22. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Bereitstellung von Lagerplätzen nebst Zubehör am neuen Elsflether Tidehafen. (Anlage 106.)
23. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Ankauf des Hausgrundstücks Amalienstraße Nr. 1 in Oldenburg. (Anlage 105.)
24. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 3. Oktober 1908, betr. die gemäß Art. 196 § 2 des St.-G.-G. vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1907. (Anlage 5.)
25. Bericht des Finanzausschusses über die Anstellung zweier Katasterbeamten im Fürstentum Lübeck. (Anlage 28.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische sind anwesend: Die Minister Ruhstrat I und Scheer, Erz., Geh. Ministerialrat v. Finckh, Geh. Oberbaurat Hoffmann, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Oberregierungsrat Ruhstrat, Regierungsrat Willms, Regierungsrat Tenge, Regierungsrat Mühenbecher.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Dörr verliest das Protokoll der 20. Sitzung.) Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Es ist nicht der Fall.

Ich habe mitzuteilen, daß die Anlage 72, betreffend Amtschließerei in Ellwürden, zurückgezogen ist. Weiter habe ich mitzuteilen eine Allerhöchste Verordnung, welche bestimmt: „Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 5. März dieses Jahres verlängert.“ Schließlich muß ich mitteilen, daß im Anschluß an unsere heutige öffentliche eine vertrauliche Sitzung stattfindet. Ich bitte die Herren also nach Schluß der öffentlichen Sitzung hier zu bleiben.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Amtsverbandes Friesoythe, betr. Aenderung des Jagdgesetzes vom 17. April 1847.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1, Minderheitsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Vorlage zu machen, nach der geeignete Bezirke in den Aemtern Vechta, Cloppenburg und Friesoythe zu einem Jagdgebiet vereinigt werden können und falls $\frac{4}{5}$ der Grundeigentümer nach der Größe der einzelnen Besitzungen die Verpachtung der

Jagd beschließen, das letzte $\frac{1}{5}$ sich dem Beschlusse fügen muß. Geschlossene Besitzungen in der Größe von mindestens 60 ha können einen besonderen Jagdbezirk bilden.

Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt dann als zweite Minderheit:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage eine Vorlage — betr. Aenderung des Jagdgesetzes — zu machen und zwar unter Berücksichtigung folgender Grundlagen:

Wird die Verpachtung der Jagd beabsichtigt, so hat die Gemeindevertretung das Weitere zu veranlassen.

Die Bildung und Abgrenzung der Jagdbezirke ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindevorstand erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, nach welcher diejenigen Grundbesitzer, die ihre Ländereien von der gemeinsamen Verpachtung ausschließen wollen, also das Recht der Jagdausübung auf ihren Gründen sich vorbehalten, solche Entschließung dem Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben müssen.

Der Zweck ist die Jagdverpachtung zu erleichtern, ohne das Eigentumsrecht zu verletzen.

Ich nehme an, Herr Berichterstatter, daß der letzte Absatz nicht mehr zum Antrag gehört.

Berichterstatter Abg. v. Fricke: Das gehört nicht zum Antrag. Das ist Begründung.

Präsident: Dann beantragt der ganze Ausschuß:

Der Landtag wolle die Eingaben der Amtsräte von Vechta und Cloppenburg zur Petition des Amtsverbandes Friesoythe für erledigt erklären.



Ich bitte jetzt den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter v. Fricke: Ich darf da wohl auf einen kleinen Irrtum aufmerksam machen, der mir unterlaufen ist. Es muß am Schlusse des Antrags nicht heißen: „Der Landtag wolle die Eingaben der Amtsräte von Bechta und Cloppenburg“ sondern „die Eingaben der Amtsräte von Bechta und des Jagdschutzvereins von Cloppenburg für erledigt erklären“.

Dann darf ich noch auf einen Irrtum aufmerksam machen, der dem Herrn Präsidenten unterlaufen ist. Der erste Antrag ist wohl übersehen. Der heißt „Uebergang zur Tagesordnung.“

Präsident: Der Antrag ist übersehen. Der steht auf der allerersten Seite und heißt:

„Uebergang zur Tagesordnung.“

Ich eröffne die Beratung zu den sämtlichen Anträgen und zu der Petition. Der Herr Berichterstatter Abg. v. Fricke hat das Wort.

Berichterstatter Abg. v. Fricke: Unser Jagdgesetz, welches jedem Grundeigentümer die Flinte zur Jagdausübung in die Hand gibt, hat sich nicht bewährt. Bei unserm zerstreut liegenden Grundbesitz ist eine Kontrolle, wer jagdberechtigt ist und wer nicht, fast unmöglich. Und so ist der Schlingenstellerei und Wilddieberei Tür und Tor geöffnet, die zum vollständigen Ruin unseres Wildbestandes geführt haben. Wer im Besitz einer Jagdkarte ist, läßt sich von den Grundeigentümern eine mündliche oder schriftliche Erlaubnis geben, eine Erlaubnis, die niemand abgeschlagen werden darf, denn eine Abschlagung würde der Betreffende als persönliche Kränkung fühlen. So haben die Jäger vollständig freie Hand und treten oft rücksichtslos gegen die Feldfrüchte ihren Feldzug an. Es sind mir darüber verschiedene Klagen zu Ohren gekommen, aber Wandel wird nicht geschaffen werden, bis wir zu einer besseren Jagdkontrolle gekommen sind. In einigen Teilen der Geest ist man zur freiwilligen Jagdverpachtung übergegangen und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Aber die freiwilligen Jagdverpachtungen sind abhängig vom guten Willen und dem Solidaritätsgefühl der betreffenden Grundbesitzer. In sehr vielen Fällen liegt es bei uns so, daß einige wenige Quertreiber die Jagdverpachtung unmöglich machen. Um diesem zu begegnen, hat eine Minderheit den Antrag gestellt, daß die Jagd verpachtet werden soll, wenn $\frac{4}{5}$ der Grundeigentümer die Verpachtung beschließen, daß also dann das letzte $\frac{1}{5}$ gezwungen werden soll, mit zu verpachten.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Die vorliegenden Petitionen, wie auch die Ausführungen des Berichts, beweisen uns wieder, daß der Wildstand zurückgegangen ist. Speziell im Süden des Landes ist wohl kaum noch von einem Wildstand zu reden. Das ist begründet in den jagdrechtlichen Verhältnissen, die bei uns gang und gäbe sind, und steht zu befürchten, daß auch im Norden unseres Landes die Jagdverhältnisse ähnlich werden wie im Süden, wenigstens in den Geestbezirken. Ein Teil des Ausschusses ist mit mir der Meinung, daß der Ruin der Jagd in der Hauptsache begründet ist in dem

unbeschränkten Ausstellen von Jagderlaubnisscheinen, und hier möchten wir den Hebel einsetzen, um bessere Verhältnisse anzubahnen. Der Grundbesitzer stellt die Jagderlaubnisscheine aus, so weit und so viel er will. Meistens tut er das aber nicht gern; sehr oft leiten ihn andere Gründe. Es kommt vor, daß auf einem und demselben Grundstück 10—15 Leute Jagderlaubnis haben und von diesen die Jagd auch tatsächlich ausgeübt wird. So erleben wir es denn, daß in den ersten Tagen nach Eröffnung der Jagd sich eine Kanonade anhebt in aller Herrgottsfrühe, daß dem friedlichen Bürger angst und bange wird. Das bißchen Wild, was noch da ist, wird in den ersten Tagen abgeschossen, zu billigen Preisen verschleudert und späterhin ist kein Hase mehr zu schießen und auch nicht zu kaufen; das sind unhaltbare Zustände.

Wir möchten nun nicht zu weit gehen, sondern darauf bestehen, daß dem Grundbesitzer unter allen Umständen das Recht der Jagdausübung bleibt. Wenn in der Gemeinde oder einem Teil derselben sich der Wunsch äußert, daß die Jagd verpachtet werde, dann soll der Gemeindevorsteher das Weitere veranlassen. Wir halten diesen für die geeignete Persönlichkeit in diesem Falle. Es steht jedem Grundbesitzer frei, seine Ländereien von der allgemeinen Verpachtung auszuschließen und sich das Recht der Jagdausübung auf seinen Gründen zu wahren. Von dem Recht wird natürlich hier und da Gebrauch gemacht werden, und wir werden auch infolgedessen dort keine hohen Erträge für die Jagd erzielen. Aber andererseits ist auch zu hoffen und zu wünschen, daß verschiedene Bezirke geschlossen verpachtet werden, seien es Bauerschaften oder ganze Gemeinden, und dies gute Beispiel wird auch wirken. Es werden stellenweise hohe Erträge erzielt werden, das gibt einen Ansporn, und die Jagdverpachtung wird allgemeiner werden. M. H.! Ich bitte Sie darum, dem Teil des Ausschusses, der auf Seite 832 verzeichnet ist, zuzustimmen und bitte diejenigen Herren, die für die Einführung der Zwangsverpachtung sind, mit uns zu stimmen, falls sie mit ihrem Antrag nicht durchdringen sollten. Ich möchte nochmals betonen, es soll dem Grundbesitzer für seine Person das Recht der Jagdausübung belassen werden.

Präsident: Herr Abg. Cunefing hat das Wort.

Abg. Cunefing: M. H.! Die Jagdverhältnisse in den südlichen Bezirken, namentlich auf der Geest, sind sehr traurig, und will ich mit ein paar Worten die ungefähren Verhältnisse schildern. M. H.! Eine Jagdflinte hat dort fast jeder Bauernknecht und Heuermann. Sonntagmorgens in aller Frühe knallt es nach allen Seiten hin. Die Polizei ist machtlos dagegen, und wenn mal zufällig ein berechtigter Jäger irgend einen Wilddieb antrifft, so wagt er es noch nicht einmal, ihn zur Anzeige zu bringen, weil er darauf rechnen darf, daß er in den nächsten Tagen in seinem eigenen Revier, wo er mit Jagderlaubnisscheinen ausgerüstet ist, soweit nur irgend möglich, sofort wieder denunziert werden wird. Der Grund, meine Herren, liegt in den örtlichen Verhältnissen, den unzähligen kleinen Parzellen, wo eine Einigung zur Verpachtung nicht zu erzielen ist. Wenn nun vereinzelt Verpachtungen zustande gekommen sind, meine Herren, so ist die Pachtsumme, welche dafür ge-

zahlt wird, nach den heutigen Verhältnissen gleich Null. In unserer Gegend, dem angrenzenden Preußen, ist verschiedentlich von Großstädtern der Versuch gemacht worden, bei uns eine Jagd zu pachten, aber stets daran gescheitert, daß kein arrondiertes Areal zu haben war. Dann, meine Herren, wie sie den Eröffnungstermin der Hühnerjagd erfahren, den 15. September, wo in allen übrigen Teilen des Herzogtums der 1. September gesetzt ist, da war an eine Verpachtung überhaupt nicht mehr zu denken. Da sagten die Herren: „Wie ist so etwas möglich? So was gibt es natürlich nur in Oldenburg!“ Daß gerade wir im Süden den Termin auf den 15. September haben müssen und trotz wiederholter Bitten kein Gehör bei der Staatsregierung gefunden haben, das soll daran liegen, daß wir im Süden noch nicht „hasenrein“ sind. Das Amt Westerstede hat früher auch den Termin auf den 15. September gehabt. Es ist vor einigen Jahren als „hasenrein“ erklärt und hat dann den Termin auf den auch sonst überall geltenden 1. September bekommen. Die Hühnerjagd ist allein wegen des späten Eröffnungstermins, 15. September, gar nichts mehr wert. Ich kann versichern, das Schlingenstellen vom 1. bis 15. September auf Hühner ist derartig, daß in der Feldmark auf jedem Kartoffelstück Schlingen stehen. Mir selbst fällt es gar nicht ein, wenn ich Schlingen auf meinen Grundstücken sehe, sie aufzunehmen. Ich sage: Warum sollen die Hühner nicht weggefangen werden, die Jäger bekommen sie doch nicht. Am 15. ist die Hühnerjagd vorbei, da es dann an Deckung fehlt und dieselben zu wild sind. Die größten Gegner der Jagdverpachtung sind in der Regel leidenschaftliche Jäger und kleine Grundbesitzer, die vielfach durch den Jagdsport sich wirtschaftlich ruinieren, und würde es besser sein, wenn sie keine Jagdflinte hätten. Sie gehen tags auf die Jagd, abends ins Wirtshaus und so geht es von einem Tag zum andern, und die Wirtschaft wird vernachlässigt. Schon deshalb allein sollte das Jagdgesetz zum allgemeinen Besten geändert werden. Im Amt Wechta werden jährlich 300 Jagdkarten ausgegeben. Nun rechnen Sie hinzu die eignen Grundbesitzer und die Schlingensteller, da kommt eine Anzahl heraus und der wirtschaftliche Nachteil ist ganz bedeutend.

M. H.! Bei derartigen Zuständen liegt es klar auf der Hand, daß eine Aenderung eintreten muß, und diese Petition verlangt doch nicht viel. Sie will gewissermaßen nur die finanzielle Ausnutzung des Grundeigentums, welche nur durch einen kleinen Zwang möglich ist. M. H.! Wenn in einem Jagdrevier, sei es Bauerschaft oder Schulacht, $\frac{4}{5}$ der Grundeigentümer der Ansicht sind, einen Vorteil durch Verpachtung der Jagd zu erreichen, dann, m. H., sollte man ihnen auch helfen und die kleine Minorität zwingen. Meiner Ansicht nach ist das keine Einschränkung der Freiheit des Grund und Bodens, sondern eine Steigerung der Erträge des Grund und Bodens, indem man den Grundbesitzern hilft, daß sie tatsächlich das finanziell von ihrem Grund und Boden herausziehen, was eben möglich ist. M. H.! Sie sehen auch aus dem Amtratsbeschuß Wechta, wo 32 Stimmen sich für die Aenderung des Jagdgesetzes und nur vier dagegen ausgesprochen haben, daß die Sache doch recht im argen liegen muß und ein großes Bedürfnis für eine Aenderung vorhanden ist. Wenn man den Bezirk

Wechta berechnet, der etwa 100 Bauerschaften hat, und jede Bauerschaft könnte sehr leicht 200 *M* Pacht erzielen, dann wäre das eine Summe von 20000 *M*. Und was bringt die ganze Jagdpacht jetzt im Amtsbezirk Wechta?, noch keine 2000 *M*.

M. H.! Ich glaube, Sie würden nun vielleicht wohl die Sache unterstützen, wenn nach Ihrer Ansicht eine „Einschränkung der Freiheit des Eigentums“ nicht dabei in Frage käme. Ich halte diese Frage für gar nicht so bedenklich, denn was ist denn schließlich die Freiheit des Grundbesitzes? Inwiefern ist er noch wirklich frei? Ich will nur auführen Enteignung des Grundbesitzes bei Verkehrswegen, Schulbauten, dann die Enteignung bei dem berühmten Berggesetz (Heiterkeit), die Enteignung für einen bestimmten Industriezweig, Flurschäden beim Manöver, die Majorisierung bei Verkoppelungen — ein Scheffelsaat genügt da über die Mehrheit —, Majorisierung in Wegefachen, Chauffeebauten, Vorbelastungen. Dann kommt hinzu die Schonzeit durch unser jetziges Jagdgesetz, welches auch ein Eingriff in die Freiheit des Grund und Bodens ist. (O! O!) Wenn ich Herr über mein Eigentum sein soll, muß ich auch das Recht haben, den Hasen jederzeit totschießen zu dürfen, wenn er meine Kohlpflanzen und meine anderen Früchte auffrißt. Dann ist es auch Einschränkung des Eigentums, daß andere Leute jeden Jäger, der auf meinem Grundbesitz unberechtigt jagt, zur Anzeige bringen können. Eine Bestrafung müßte nur auf Antrag des Grundbesitzers erfolgen.

Wenn nun, meine Herren, die Mehrheit des Landtags wegen übertriebenen Gefühls des Begriffs „Freiheit“ oder „Unantastbarkeit des Grundbesitzes“ sich nun nicht dazu verstehen kann, den Minderheitsantrag Dörr-Driver usw. zu unterstützen, so möchte ich die Staatsregierung bitten, bei der nächsten Tagung des Landtags eine Vorlage zu bringen für die südlichen Ämter, daß das ganze Jagdgesetz aufgehoben wird. (Heiterkeit.) Das Wild wird dann sehr bald ausgerottet werden, das ganze Jagdlaufen aufhören, und ich glaube, es ist das dann wohl zum allgemeinen Besten und besser, wie unser jetziges Jagdgesetz.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. **Westendorf:** Ich glaube, daß Herr Kollege Enneking in Bezug auf das Berggesetz und das Jagdgesetz verschiedene Ansichten vertritt. Im Berggesetz glaube ich nicht, daß er die Abtretung des Eigentumsrechts unterstützen will, wohl aber die Aufhebung der Jagdfreiheit. Es sind nun verschiedentlich schon Petitionen an den Landtag ergangen in früheren Jahren in Bezug auf das Jagdgesetz im jetzt vorliegenden Sinne, aber immer zurückgewiesen, indem der Landtag sie nicht vereinbaren konnte mit dem Staatsgrundgesetz. Herr Abg. v. Fricken sucht in seinem Bericht klarzulegen, daß das Staatsgrundgesetz wohl mit der Jagdverpachtung zu vereinbaren ist, indem eine Regelung der Jagd der Gesetzgebung vorbehalten ist. Aber, meine Herren, unter einer „Regelung der Jagd“ kann man doch nicht verstehen eine Entnahme des Jagdrechts. Eine „Regelung der Jagd“ wird doch nur sein eine Feststellung der Jagdtermine und der Schonzeiten. Was der Jagdschutzverein Cloppenburg will, darüber spricht er sich ziemlich generell aus. Er sagt, daß dem Grundeigentümer das Jagdrecht auf seinem



eigenen Grundbesitz genommen werden möchte. Und wenn dies nicht tunlich sein sollte, dann solle er wenigstens sein Recht bezahlen. Das ist wohl ähnlich, als wenn die Herren vom Jagdschutzverein aus Cloppenburg sich an die eigene Tafel setzen und speisen und nachher kommt die Köchin und verlangt 2 *M.* Da würde man doch jedenfalls sagen: „Sie sind wohl nicht recht getrost!“

Nun weiß ich wohl, daß viele Grundeigentümer einen rechtlichen Standpunkt dahin vertreten, daß der geringe Gewinn, welchen überall die Landwirtschaft abwirft, auch in Bezug auf die Jagdausübung ausgebeutet werden muß und daß dieser Gewinn bedeutend gehoben wird in einem gemeinsamen Zusammentun mit Nachbarn. Daß dadurch die Jagdverpachtung bedeutend gehoben wird, ist mir sehr erklärlich. Ich will diesem nicht hindernd in den Weg treten. Es ist auch hervorgehoben in dem Bericht, daß eine geschlossene Besitzung von 60 ha einen eigenen Jagdbezirk ausmachen soll. Dadurch wird wieder aufgehoben, was geleistet werden soll, indem ein Fünftel gezwungen werden soll zur Jagdverpachtung. In meiner Bauerschaft sind zwölf Voll-erben. Diese repräsentieren eine Grundfläche von ca. 800 ha. Hier würden ungefähr drei Besitzer verpflichtet sein, ihr Eigentum aufzugeben nach Angabe. Aber in dem Kreise befinden sich auch drei oder vier Grundbesitzer, welche einen arrondierten Grundbesitz von 60 ha haben. Also würde das wieder aufgehoben, was geschaffen war. Ich will mich nicht hindernd in den Weg stellen, um das Vermögen der Grundeigentümer durch gemeinsame Jagdverpachtung zu vergrößern, und ich möchte mich dem Antrage des Herrn Abg. Schmidt zuwenden und der Gemeindevertretung anheimgeben, die Jagdkreise zu bilden. Ich möchte noch weiter gehen und ihr auch freigeben, eine Jagdverpachtung vorzunehmen, damit jeder Grundeigentümer sehen kann: „Wieviel ist der Wert des Jagdrechts auf meinem Grundbesitz?“ Ist dieser so enorm, wie er geschildert wird, dann werden die Besitzer sich schon bequemen und ihre Zustimmung geben, daß die Jagd verpachtet wird. Was Herr Abg. Schmidt will, ist eine Einschränkung der Jagd, indem nicht mehr Jagdverlaubnisse ausgestellt werden können. Das würde vielleicht manchem Grundbesitzer angenehm sein.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich möchte mir erlauben, zu der Angelegenheit kurz einige Ausführungen zu machen. Die Schwierigkeit, zu anderen jagdlichen Verhältnissen zu kommen, beruht vornehmlich darauf, daß man bisher im Landtage nicht zu einer klaren Zustimmung dazu gekommen ist, daß das Staatsgrundgesetz einer Regelung der Jagdausübung im Sinne der Petition nicht im Wege stehe. Es ist schon wiederholt vom Regierungstisch bei ähnlichen Petitionen darauf hingewiesen, daß nach Auffassung der Staatsregierung das Staatsgrundgesetz nicht im Wege stehe, die Jagdausübung besonders zu regeln. Im Artikel 64 des Staatsgrundgesetzes ist zwar den Grundbesitzern das Jagdrecht zugewiesen. Es ist aber im folgenden Satz gleich ausgesprochen, daß der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, die Jagdausübung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des gemeinen Wohls besonders zu regeln. Die Frage, meine Herren, ob eine Veranlassung vorliegt, im

Wege der Gesetzgebung die Jagdausübung besonders zu regeln, liegt also überwiegend auf rein tatsächlichem Gebiet. Auf diesen Standpunkt hat man sich auch gestellt bei den Verhandlungen über das Jagdgesetz im Fürstentum Birkenfeld. Man hat damals sehr eingehend die örtlichen Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld geprüft und ist vornehmlich in Berücksichtigung des dortigen parzellierten Grundbesitzes zu der Ueberzeugung gekommen, daß es jagdlich unhaltbar sei, dem einzelnen Grundbesitzer auch die Jagdausübung auf seinem Grund und Boden zu gestatten. Man hat damals mit großer Majorität sich dazu entschlossen, dem Jagdgesetz zuzustimmen, und der Landtag hat seinen Verstoß gegen das Staatsgrundgesetz in diesem Vorgehen gefunden. Es fragt sich daher nur, ob die tatsächlichen Verhältnisse auch bei uns dahin drängen, die Jagdausübung besonders zu regeln, die rechtliche Möglichkeit liegt auch hier vor.

Da möchte ich zunächst nun dem Herrn Abg. Enneking erwidern, der anscheinend auf dem Standpunkt steht, daß das Wild im Eigentum des einzelnen stehe, daß das Wild nicht dem einzelnen Grundbesitzer gehört. Nein, das Wild gehört niemand — und das gerade ist einer der Hauptgründe, weshalb die Jagdausübung durch die Gesetzgebung geregelt werden muß. Das Wild gelangt erst durch die Besitzergreifung in das Eigentum des Jägers. Es liegt daher ein öffentliches Interesse vor, daß man die Jagdausübung regelt, weil sonst ein Kampf aller gegen alle entsteht, um die paar Hasen und Hühner zu erlangen, die da sind. Es müssen die Interessen ausgeglichen werden, und deswegen muß gerade auf parzelliertem Grundbesitz eine verständige Jagdausübung herbeigeführt werden. Zur Jagdausübung gehört nicht allein der Abschuss, sondern der Abschuss muß mit einer schonfamen Behandlung des Wildstandes Hand in Hand gehen. Es ist nun selbstverständlich, daß auf kleinem Grundbesitz eine schonfame Behandlung des Wildstandes garnicht möglich ist, wenigstens dann nicht, wenn jeder kleine Grundbesitzer von seinem Jagdrecht Gebrauch macht. Es muß dann mit der Zeit notwendig dahin kommen, daß der Wildstand ruiniert wird. Und das Recht, den Wildstand zu ruinieren, steht dem Grundbesitzer nicht zu. Es muß deshalb ein verständiger Ausgleich gefunden werden zwischen den verschiedenen Grundbesitzern, um das Wild, das niemandem gehört, in den Besitz zu bekommen. Dazu kommt noch ein weiteres. Bei den Verhandlungen über das Birkenfelder Jagdgesetz ist auch darauf hingewiesen worden, daß, wenn man dem kleinen Grundbesitzer das Recht geben will, die Jagd auf seinem Grundbesitz auszuüben, daß dann Eingriffe in das Jagdrecht des anderen ganz unausbleiblich sind, und das ist das, was Herr Abg. Enneking auch für unsere Verhältnisse hervorgehoben hat und was ich nur bestätigen kann. Es kann das garnicht anders sein, weil das Wild heute hier und morgen da ist und auf größerem Terrain gesucht werden muß. Deshalb wird jeder kleine Grundbesitzer versuchen, sein Jagdgebiet einfach zu erweitern.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse zweifellos vor zu einer besonderen Regelung des Jagdbetriebes, damit nicht der ganze Wildstand ruiniert wird und unzulässige Eingriffe in das Jagdrecht des Nachbarn vermieden werden und ich möchte dem Herrn Abg. Enneking auch in der Erwähnung

der Schonzeiten des Jagdgesetzes zustimmen. Ja, diese Schonzeiten sind tatsächlich nur haltbar, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Erhaltung des Wildstandes einem öffentlichen Interesse entspricht. Will man das nicht zugeben, dann wären diese Schonbestimmungen im Jagdgesetz gegenüber dem Staatsgrundgesetz auch nicht zu halten. Nun kommt aber noch weiter hinzu — und das ist auch ein Gesichtspunkt, der schon von Herrn Enneking hervorgehoben ist und auf den ich nochmals besonders hinweisen möchte — daß mit dem Bestreben, welches die Petition verfolgt, gerade das Jagdrecht des einzelnen Grundbesitzers geschützt werden soll. Tatsächlich liegen die Verhältnisse in manchen Teilen des Landes so, daß von einem Jagdrecht des kleinen Grundbesitzers faktisch nicht mehr die Rede sein kann. Am schlimmsten sind diejenigen kleinen Grundbesitzer daran, die die Jagd nicht selbst ausüben. Diese werden einfach durch die Nachbarn gezwungen — d. h. durch die ganzen Verhältnisse —, ihnen die Jagderlaubnis auf ihrem Grundbesitz zu erteilen. Auch Herr Abg. Schmidt hat schon darauf hingewiesen, daß die meisten kleinen Grundbesitzer sich gar nicht weigern können, die Jagderlaubnis zu erteilen, wenn der Nachbar darum bittet. Das liegt in den tatsächlichen Verhältnissen. Der kleine Grundbesitzer ist somit regelmäßig gar nicht in der Lage, aus seinem Jagdrecht irgend welchen Nutzen zu ziehen. Es laufen so und so viele Jäger über seinen Grundbesitz. Er kann wegen der Kleinheit das Jagdrecht nicht verpachten, und muß es an die Nachbarn geben, namentlich wenn er selber nicht jagt. Und so ist das ganze Jagdrecht für den kleinen Eigentümer vollständig wertlos. Und da jeder einzelne Jäger bemüht sein muß, ein Jagdgebiet von gewisser Größe zu erlangen, und daher versuchen wird, von möglichst vielen Nachbarn einen Erlaubnißschein zu bekommen, so ist die Folge, daß auch der jagende kleine Grundbesitzer wird dulden müssen, daß andere über seinen Grundbesitz gehen, wenn er von diesem Jagderlaubnis haben will. Die weitere Folge ist dann, daß täglich eine ganze Reihe von Jägern über dasselbe Grundstück gehen und daß so mit der Zeit sich die übelsten Verhältnisse entwickeln müssen und namentlich der Wildstand vollständig ruiniert wird.

Also, meine Herren, ich glaube, man kann sehr gut auf dem Standpunkt des Staatsgrundgesetzes stehen und doch sagen, daß die Voraussetzungen vorliegen können, von der weiteren Bestimmung Gebrauch zu machen, nach welcher die Jagdausübung aus Gründen des allgemeinen Wohls besonders geregelt werden kann. Und eine solche Regelung entspricht jedenfalls dem gemeinen Wohl, wenn es einmal um die Erhaltung des Wildstandes und zweitens um den Schutz des Jagdrechts, welches bei den jetzigen Verhältnissen für den kleinen Grundbesitz tatsächlich wertlos ist, sich handelt. Dann möchte ich endlich noch darauf hinweisen, daß die Bestrebungen der Petition nicht dahin gehen, zu einer Zwangsverpachtung, wie man sie in Preußen hat, zu gelangen. Nein, es ist das Gesunde an der Petition, daß sie nach wie vor die Form, in welcher die Jagdausübung sich entwickeln soll, ganz in der Hand des Grundbesitzers läßt. Es soll in das Jagdgesetz nur ein Grundsatz hineingetragen werden, den wir auch in anderen Gesetzen, z. B. in dem Verkoppelungsgesetz, schon haben, daß, wenn im

allgemeinen Jagdinteresse es wünschenswert erscheint, eine Verpachtung eintreten zu lassen, daß dann die Minderheit der Mehrheit sich fügen müssen und daß nicht ein oder zwei Leute sollen sagen können: „Wir machen nicht mit“, und dadurch die ganze Verpachtung unmöglich machen. Den Grundsatz finden wir ja überall im heutigen modernen Leben, daß Interessenten sich zusammenschließen auf genossenschaftlicher Grundlage, um ihre Interessen gemeinsam zu verfolgen. So soll es auch hier sein. Der Grundbesitzer soll es in der Hand behalten, darüber zu befinden, wie er sein Jagdrecht verwerten will, eine geringe Minorität soll sich aber der Majorität fügen müssen. Das erscheint um so unbedenklicher, als es sich immer nur um Jagdpachtverträge von bestimmter Dauer handelt. Der Zusammenschluß der Grundeigentümer dauert somit nur für den Zeitraum, für den eine Verpachtung beschlossen ist. Ist dieser Zeitraum vorbei, so haben die Grundbesitzer es ja in der Hand, ob sie in derselben Weise von neuem vorgehen wollen oder nicht. Haben sie schlechte Erfahrungen gemacht oder haben sie ihre Ansicht inzwischen geändert, dann wird in Zukunft nicht mehr verpachtet. Also der Grundbesitzer risikiert ja nicht viel, sondern bindet sich nur für ein paar Jahre. Er kann hinterher immer den früheren Zustand wieder einführen.

Ich glaube also, alles dies spricht entschieden für ein Vorgehen im Sinne der Petition, und endlich kommt nun noch in Betracht — worauf Herr Abg. Enneking auch schon hingewiesen hat —, daß heutzutage so starke Nachfrage nach guten Jagdpächtern ist und andererseits der Grundbesitzer so stark belastet wird mit allen möglichen Kommunal-lasten und daß bei dem heutigen intensiveren Betriebe der Landwirtschaft es dem Besitzer nur erwünscht sein kann, daß staatsseitig ihm die Möglichkeit gewährt wird, auch sein Jagdrecht finanziell soweit wie möglich zu verwerten. Das wird ihm dann zweifellos in hervorragendem Maße möglich sein, wenn es gelingt, geschlossene Jagdbezirke zu gründen. Wenn 2 bis 3 Leute sich aber ausschließen, werden in sehr vielen Fällen die Pachtlustigen sich besinnen, ob sie die Jagd überhaupt pachten wollen, jedenfalls aber werden sie den Preis ganz entschieden drücken. Sie können auch nicht anders handeln, denn abgesehen davon, daß ein Jäger, der mitten im Bezirk wohnt, den Jagdpächtern bedeutenden Schaden zufügen kann, laufen die Pächter immer Gefahr, daß sie auf ein Grundstück kommen können, das nicht zu ihrem Bezirk gehört, und dann also gewärtigen müssen, vor den Strafrichter gezogen zu werden.

Aus all diesen Gründen finde ich, da aus den südlichen Bezirken unseres Herzogtums nach den Ausführungen der Herren aus dem Münsterlande sich die Verhältnisse tatsächlich so entwickelt haben, daß eine Jagdausübung vielerorts nicht mehr möglich ist, daß es in der Tat an der Zeit ist, daß wir wenigstens gesetzgeberisch eine Möglichkeit schaffen, die dem Grundbesitzer eine Handhabe gibt, diese Verhältnisse tunlichst zu bessern.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen also ab, und zwar stimmen wir zunächst ab über den ersten Antrag einer Minderheit „Uebergang zur Tagesordnung“. Ich bitte die Herren, die

diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. (Bravo! Heiterkeit.) Wir stimmen nunmehr ab über den zweiten Antrag, der ebenfalls Antrag der Minderheit ist. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. v. Fricken das Wort.

Abg. v. Fricken: Ich möchte zu diesem Antrag Feststellung des Stimmverhältnisses beantragen.

Präsident: Das ist ein Antrag der Minderheit, die auf Seite 830 oben genannt ist. Es sind alles Minderheitsanträge, die wir vor uns haben. Dies ist der Antrag von Fricken — so will ich ihn nennen —. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist abgelehnt, und zwar gegen 10 Stimmen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag des anderen Teils des Ausschusses, also wiederum einer Minderheit, Frye-Schmidt, ab, die Namen sind auf Seite 832 genannt. Ich bitte die Herren, die diesen dritten Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 4. Das ist ein Ausschlußantrag, ein formeller Antrag. Ich bitte die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betr. Vereinigung des Ortes Osternburg mit der Stadt Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag an die Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Petition. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wird das Wort nicht verlangt? Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich habe die Begründung, welche ich meinem selbstständigen Antrag gegeben habe, noch in einigen Punkten zu ergänzen. Ich kann mich aber kürzer fassen, weil diese Frage der Eingemeindung schon beim Schulgesetz in einigen Punkten erörtert worden ist. M. H.! Ich habe in meiner Begründung gesagt, was wirtschaftlich zusammengehört, soll man nicht auseinanderhalten und durch Grenzen in seiner Entwicklung hemmen. Es liegt das weder im Interesse der einen noch der anderen Gemeinde und nach meiner Auffassung auch nicht im öffentlichen und staatlichen Interesse. Ueberall, wo gemeinsame Interessen hervortreten und sich als dauernd erweisen, nimmt man Eingemeindungen vor. Daß die wirtschaftlichen Interessen des Ortes Osternburg und der Stadt Oldenburg die gleichen sind, ist von keiner Seite bestritten worden und wird auch wohl nicht bestritten werden können. Der Ort Osternburg ist städtischen Charakters, ist Garnison- und Fabrikort wie Oldenburg, und die landwirtschaftlichen Interessen des Ortes Osternburg liegen jenseit der Ortsgrenze. Wenn aber die wirtschaftlichen Interessen sich so nahe liegen und in einander überlaufen, muß durch eine Trennung zweier Gemeinden die wirtschaftlich schwächere Gemeinde jedenfalls leiden, und das ist in diesem Falle

die Gemeinde Osternburg. In Osternburg arbeitet vorzugsweise oldenburgisches und auswärtiges Kapital. Die Hauptumsätze an Geld und Geldeswert wandern zum größten Teil nach der Stadt Oldenburg hinüber, und nur ein geringer Teil bleibt im Ort Osternburg. Die steuerkräftigen Personen ziehen, sobald ihre Kinder schulpflichtig werden, nach der Stadt Oldenburg, weil die wirtschaftlich schwächere Gemeinde Osternburg ihnen die Vorteile höherer und besserer Schulen nicht bieten kann und weil auch die Stadt Oldenburg bekanntlich niedrigere Abgaben erheben kann wegen ihrer größeren Steuerkraft. Dagegen wandern die wirtschaftlich Schwachen aus der Stadt über die Grenze, weil sie in der Stadt Oldenburg immer weniger kleine und billige Wohnungen finden. Und diese wirtschaftlich Schwachen fallen sehr oft bald nach ihrer Uebersiedelung der Gemeinde Osternburg zur Last. Das läßt sich ganz genau nachweisen, und daran ist wohl nicht zu zweifeln. In gesundheitlicher Beziehung kann der wirtschaftlich schwächere Ort Osternburg nicht das leisten und bieten, was er in Rücksicht auf das Militär, auf die Fabriken und auf die zusammenwohnende Bevölkerung wohl leisten möchte und müßte. So z. B. kann der Ort Osternburg wegen seiner geringen Steuerkraft keine Kanalisation herstellen, die sehr wichtig wäre im Interesse der Gesundheit, auch keine Wasserleitung einrichten und dergleichen mehr. Bei einem Ausbruch ansteckender und epidemischer Krankheiten in der Nachbargemeinde Osternburg würde ganz ohne Zweifel die Stadt Oldenburg sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, eben deshalb, weil der Ort Osternburg nicht zur Abwendung von Gefahren die nötigen Schritte tun kann. Nach der Eingemeindung des Ortes Osternburg würde noch eine Landgemeinde verbleiben, die nicht allein groß genug wäre, sondern auch leistungsfähig genug, und es würde eine Gemeinde werden mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Deshalb braucht also die Eingemeindung des Ortes Osternburg nicht zu unterbleiben.

Wenn nun gesagt worden ist, daß noch keinerlei Verhandlungen stattgefunden hätten zwischen der Gemeinde Osternburg und der Stadt Oldenburg, so ist das unrichtig, wie auch aus dem Ausschußbericht genau hervorgeht. (Nein!) Es haben Verhandlungen stattgefunden Anfang der fünfziger Jahre, Herr Oberbürgermeister Tappenbeck, und in den Jahren 1898—99, wie aus den Akten der Regierung hervorgehen wird. Also richtig ist das was ich sagte. (Ja wohl!) Außerdem haben private Besprechungen in den letzten Jahren stattgefunden, als man glaubte, die Verbindung des Hunte-Ems-Kanals mit dem Dortmund-Ems-Kanal sei in greifbare Nähe gerückt. M. H.! Was diese Verbindung anbelangt, so muß sie kommen und wird sie auch kommen. Denn nachdem die Zollschranken gefallen sind und die Bahnen der verschiedenen Bundesstaaten in einander überlaufen, kann ein Bundesstaat allein unmöglich im deutschen Reiche Wasserscheiden aufbauen und erhalten. Eine freie Vereinbarung zwischen der Gemeinde Osternburg und der Stadt Oldenburg ist nun nach meiner Auffassung ausgeschlossen. Und weil ich die Eingemeindung des Ortes Osternburg als im öffentlichen Interesse liegend ansehe, so habe ich mich veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, nun den Weg des Gesetzes zu betreten, weil sonst von der Sache nichts wird.

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.



Mein Antrag ist wesentlich unterstützt worden durch die vor einigen Tagen verhandelte Petition über die Arbeitslosigkeit im Ort Osterburg. Der Stadtgemeinde Oldenburg würde es jedenfalls sehr viel leichter geworden sein, diese Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und Mittel und Wege zu finden, wozu die Gemeinde Osterburg nicht in der Lage ist, weil sie eben nicht die Mittel zur Verfügung hat, um direkt durch große Barmittel einzugreifen. Zudem muß man auch berücksichtigen, daß die Gemeinde Osterburg nicht allein durch diese größere Mehrbelastung, die sich durch die Arbeitslosigkeit ergibt, getroffen wird, sondern auch dadurch, daß alle diejenigen, die ohne Arbeit sind im Laufe des Jahres, keine Steuern zahlen können, und die Gemeinde Osterburg wird einen großen Ausfall an Steuern haben.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** M. H.! Die Frage der Eingemeindung Osterburgs hat das Ministerium zuletzt in den Jahren 1898—1900 beschäftigt. Damals wünschte die Gemeinde Osterburg die Vereinigung des Orts Osterburg mit der Stadt Oldenburg. Magistrat und Stadtrat von Oldenburg verhielten sich aber durchaus ablehnend, und die vom Ministerium angestellten Ermittlungen hatten das Ergebnis, daß das Ministerium in Uebereinstimmung mit den städtischen Behörden und dem Amt Oldenburg zu der Ueberzeugung kam, daß ein dringendes öffentliches Interesse für die Eingemeindung durchaus nicht vorlag. Seitdem sind 9 Jahre ins Land gegangen, aber die Verhältnisse haben sich kaum wesentlich verschoben. Die Vorortsgemeinden Oldenburgs sind durchaus leistungsfähig und werden im allgemeinen verhältnismäßig gut verwaltet. Wenn man über die Stadtgrenzen hinausgeht, merkt man kaum, daß man in eine andere Gemeinde kommt. Jedenfalls sind begründete Klagen über ernste Mißstände nicht zur Kunde des Staatsministeriums gekommen. Es ist ja richtig, daß der Ausbau zugenommen hat auch im Orte Osterburg, daß die Art des Wohnens eine dichtere geworden ist, und deshalb in sanitärer Beziehung vielleicht manche Einrichtungen wünschenswert sein würden. Aber so dringlich sind sie noch nicht, daß das Staatsministerium die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß es gerechtfertigt wäre, einen Zwang gegenüber der Stadt Oldenburg auszuüben. Sollte das Bedürfnis in einer der Vorortsgemeinden Oldenburgs empfunden werden, daß die Grenzen der Stadt erweitert würden über diese Vororte, so wird es ja Sache der Gemeinden sein, sich mit der Stadt Oldenburg in Verbindung zu setzen, und wenn die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden, wird dort wahrscheinlich auf Entgegenkommen zu rechnen sein. Sollten die Gemeinden sich einen Erfolg versprechen von einer Vermittlung der Aufsichtsbehörde, so würden sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden haben. Zu einer gesetzlichen Regelung, zu einem Zwang gegen die Stadt Oldenburg hält das Staatsministerium die Sache zurzeit nicht für geeignet.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich bin nicht in der Lage, die Gründe, welche für den Antrag sprechen, die der Antragsteller hier

zur Kenntnis gebracht hat, irgendwie bezweifeln zu können. Ich muß aber doch sagen, es berührt ganz eigentümlich, wenn ein derartiger Antrag von einem einzelnen gestellt wird. Wäre dieser Antrag von der Gemeindevertretung in Osterburg gestellt, so hätte er viel mehr Sympathie gefunden. Ich glaube, daß bei derartigen Sachen doch in erster Linie die Gemeindevertretung vorgehen muß. Hätte in diesem Falle die Gemeindevertretung in Osterburg mit ihren Anträgen bei der Stadtvertretung in Oldenburg kein Gehör gefunden, dann bliebe ihr dieser Weg offen, sich an den Landtag bzw. die Regierung zu wenden. Ich meine, wenn wir diesem Antrag Folge geben, so weiß man nicht, wohin das führen kann. Der Landtag wird unnötig beschäftigt, die Regierung wird unnötig beschäftigt, und schließlich gibt es ein negatives Resultat.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osterburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Wenn Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) mich richtig verstanden hätte, würde er doch aus meinen Ausführungen entnehmen müssen, daß die Gemeinde Osterburg vor 9 Jahren sich mit der Sache beschäftigt hat und die Gemeindevertretung den Antrag gestellt hat. Nach der Zeit hat sich nichts geändert. Zudem habe ich aber erklärt, es liege das, die Eingemeindung, nach meiner Auffassung im allgemeinen öffentlichen Interesse, und ich meine, ein Abgeordneter hat das Recht, wenn er von der Wichtigkeit überzeugt ist, im allgemeinen öffentlichen Interesse Anträge zu stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses, der verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 3. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition wegen der Rechtsbeständigkeit des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908.

Der Ausschuss stellt 2 Anträge. Antrag 1, ein Antrag einer Minderheit:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Antrag 2, der Antrag einer Mehrheit:

Der Landtag wolle die Frage der Rechtsbeständigkeit des Berggesetzes einer Prüfung unterziehen und zu diesem Zwecke das Gutachten einer juristischen Fakultät einziehen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Die vorliegende Petition einer ganzen Anzahl Gemeinderäte des Herzogtums und des Fürstentums Lüneburg steht auf dem Standpunkte, daß das Berggesetz vom 3. April 1908 mit dem Staatsgrundgesetz in Widerspruch steht. Während das Staatsgrundgesetz in seinem Art. 60 bestimmt, daß das Eigentum nur nach vorhergegangener,



gerechter Entschädigung entzogen oder eingezogen werden dürfe, habe das Berggesetz vom Jahre 1908 diese Vorschrift nicht befolgt. Die Petition geht davon aus, daß bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes die Bodenschätze im Eigentum der Grundbesitzer gestanden hätten. Die Petition ist im Ausschusse wiederholt und eingehend beraten worden. Das Resultat war eine Minderheit, die über die Petition zur Tagesordnung übergehen will, und ferner die Bildung einer beträchtlichen Mehrheit, die in die Prüfung der Rechtsbeständigkeit eintreten will.

Die Minderheit ist der Auffassung, daß auch schon vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes ein Regal an den Bodenschätzen bestanden hat. Sie ist ev. für den Fall, daß kein Regal bestanden hat, der Ansicht, daß die Entschädigung, die das Berggesetz im § 48 vorsieht, den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes genüge, wenn nämlich dieser Artikel 60 verständlich ausgelegt werde. Die Mehrheit ist anderer Auffassung. Sie hält die Frage, ob vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes ein Regal bestanden hat oder nicht, für äußerst zweifelhaft. Sie befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsausschusse des vorigen Landtages, dem das Berggesetz vorgelegen hat, und der in seinem Berichte ausdrücklich erklärt hat, daß die Frage der Regalität äußerst zweifelhaft sei. Sie weist auch darauf hin, daß die Staatsregierung i. Zt., als sie dem 27. Landtag einen Berggesetzentwurf vorgelegt hat, der Auffassung war, daß kein Regal bestände. Die Mehrheit ist aber weiter der Auffassung, daß für den Fall, daß kein Regal vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes bestanden hat, die Entschädigung des Art. 49 des Berggesetzes schwerlich dem Art. 60 des Staatsgrundgesetzes entspricht. Sie ist dieser Auffassung deshalb, weil von dem Art. 60 in den Verhandlungen, die über die Entschädigungsfrage bei der Beratung des Berggesetzes gepflogen worden sind, wenigstens nicht ausdrücklich gesprochen worden ist. Es ist daher nicht möglich, die Petenten damit zurückzuweisen, daß man sagt, eine Prüfung der Frage, ob in der Entschädigungsfrage dem Staatsgrundgesetze entsprochen ist, hat bereits stattgefunden. Außerdem kommt aber für die Mehrheit noch folgender Grund in Betracht. Nachdem das Berggesetz in Kraft getreten ist, ist den Petenten und den Interessenten die Möglichkeit genommen, über die Frage der Rechtsbeständigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Sie sind darauf angewiesen, sich an die Gesetzgebungsorgane zu wenden. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß infolgedessen die Petition besonders vorsichtig zu behandeln ist. Die Unklarheit der Rechtslage und zweitens der Umstand, daß eine richterliche Entscheidung nicht mehr möglich ist, bestimmt die Mehrheit, auf die Prüfung der Rechtsbeständigkeit einzugehen.

Ein Teil der Mehrheit kommt auf anderem Wege zu demselben Resultat. Vielleicht nimmt einer der Herren, der dazu gehört, Veranlassung, den Standpunkt dieses Teils der Mehrheit zu begründen.

Die Mehrheit ist ferner der Auffassung, daß die Prüfung der Rechtsbeständigkeit durch Einziehung eines Gutachtens erfolgen muß.

Präsident: Se. Excellenz Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: W. H.! Ich will dem Vorgehen des Herrn Vorredners nicht folgen und die Regalitätsfrage,

die Frage, ob dem Staate ein ausschließliches Recht an den Bodenschätzen zusteht, nicht wieder aufrollen. Das ist im letzten Landtage erledigt. Die Staatsregierung hat sich nach eingehender Prüfung der Rechtslage und Einziehung von Gutachten von Sachverständigen zu der Vorlage entschlossen und damit gekennzeichnet, daß nach ihrer Auffassung ein solches Regal besteht.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses enthält sowohl nach der Form, wie inhaltlich eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes. Was die Form anbelangt, so hat der Landtag Beschlüsse zu fassen. Ihm steht aber keine Exekutive zu. Wenn ein Teil des Ausschusses vorschlägt, der Landtag möge ein Rechtsgutachten von einer Juristenfakultät einziehen, so ist das ein unzulässiger Beschluß. Der Beschluß kann nur lauten: die Staatsregierung aufzufordern, ein Gutachten einzuziehen. Wie denkt sich dieser Teil des Ausschusses das weitere Verfahren? Glauben Sie, daß Ihr Herr Präsident sich entschließt, an eine Juristenfakultät zu schreiben und um ein Gutachten zu bitten? Das kann er aus dem einfachen Grunde nicht, weil ihm keine Geldmittel zur Verfügung stehen. Er ist garnicht befugt, Staatsgelder zu diesem Zwecke anzuweisen, es darf deshalb vorausgesetzt werden, daß dieser Teil des Ausschusses der Ansicht ist, daß die Kosten, die entstehen, verteilt werden über die einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses.

Was dann, meine Herren, den Inhalt des Ausschussesantrages anlangt, so widerspricht er den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Artikel 141 der Verfassung, der lautet: die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern dem Landtage zu, nicht eine materielle Prüfung, sondern nur eine Prüfung der formellen Gültigkeit im Auge hat. Daß das der Fall ist, geht mit völliger Klarheit aus den Verhandlungen des Landtages aus dem Jahre 1852 hervor. Die Bestimmung befand sich nicht im ersten Staatsgrundgesetze von 1848, sondern sie ist erst in das revidierte Staatsgrundgesetz hineingekommen. Damals ist sehr eingehend über die Bedeutung dieser Vorschrift verhandelt, und es hat damals der Berichterstatter des Ausschusses in vortrefflicher Weise das Ergebnis der Verhandlungen zusammengefaßt. Er sagt zunächst, der wesentliche Unterschied der Meinungen hätte darin bestanden, wem die Prüfung zugewiesen werden solle, ob dem Landtage oder dem Landtagsausschusse oder den Gerichten. Es war nämlich im Landtage eine große Minorität vorhanden, die der Meinung war, die Gerichte müßten die Prüfung vornehmen. Dann fährt er wörtlich fort: „Ich glaube, es wird zur sicheren Beurteilung dieser Frage notwendig sein, die verschiedenen möglichen Fälle auseinander zu halten und die Gesetze schärfer zu unterscheiden, um deren Rechtsbeständigkeit es sich eigentlich nur handeln kann, sobald dieselben nur in vorschriftsmäßiger Form publiziert sind. Es kann dieser Fall eigentlich nur vorkommen, wo ein Zweifel darüber entsteht, ob bei dem publizierten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landtages genügend beobachtet worden ist. In dieser Beziehung läßt sich nur der Fall denken, daß zunächst das Gesetz wirklich als ein förmliches Gesetz publiziert sei, also in der staatsgrundgesetzlich vorgeschriebenen Form, ohne

daß der Landtag seine Zustimmung gegeben hätte. Diesen Fall werden wir wohl ganz außerhalb des Kreises unserer Betrachtungen lassen können. Es blieben dann nur die Fälle übrig, welche im Artikel 160 des Staatsgrundgesetzes enthalten sind, nämlich erstens, wenn von seiten der Staatsregierung Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erlassen würden, in welchen nicht allein reine Ausführungsbestimmungen, sondern auch Bestimmungen von gesetzlicher Bedeutung enthalten wären, und zweitens in dem Falle des Artikels 160 § 2, wo eine Verordnung erlassen wird auf Grund der Dringlichkeit derselben ohne Zustimmung des Landtages.“ Dann fährt er fort: „Dieser Fall wird wohl kaum zu Raum kommen, da ja immer diese Verordnungen dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden müssen, damit sie in Kraft bleiben.“ Der Berichterstatter schließt seine diesbezüglichen Betrachtungen mit der Ausführung: Der einzige Fall, der praktisch werden könne, sei der, wo die Staatsregierung zur Ausführung eines Gesetzes Ausführungsvorschriften erlassen, die über das Gesetz hinausgehen, mit anderen Worten, die eine Materie betreffen, die die Staatsregierung nicht allein regeln darf ohne Mitwirkung des Landtages. Der Landtag hatte 1852 einen Revisionsausschuß eingesetzt zur Vorberathung über das Staatsgrundgesetz, und der sprach sich auch in seinem Berichte so aus: „Der vorgesehene § 2 des Artikels 138 — 141 des geltenden Gesetzes — scheint dagegen ganz entbehrt werden zu können, weil die Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes, wenn dasselbe gehörig verkündet ist, nur allein wegen nicht hinreichender Beobachtung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Landtages noch in Frage kommen kann.“ Also, meine Herren, die Sache ist zweifellos, die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes zweifellos dahin aufzufassen, daß dem Landtage überhaupt nicht das Recht zusteht, die materielle Prüfung eines Gesetzes vorzunehmen, die Prüfung hat sich nur darauf zu beschränken, ob ein von dem Landesherren publiziertes Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist bezw. ob eine Ausführungsverordnung eine Materie enthält, die von der Verwaltung ohne Mitwirkung des Landtages nicht geregelt werden kann.

Dann, meine Herren, möchte ich noch kurz mit zwei Worten die politische Seite der Frage streifen. M. H.! Ein Gesetz ist der Ausdruck des Staates, daß etwas recht sein soll. Gesetzgebende Faktoren sind Staatsregierung und Landtag. Wohin kommen wir, wenn wir die Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes, das wir nach reiflicher Ueberlegung vor einem Jahre erlassen haben, worüber lange Jahre verhandelt ist, anzweifeln. Irgend ein Mißvergünstiger setzt eine Agitation ins Werk, die Gemeinden lassen sich herbei, ohne die Sache zu übersehen, einen Petitionssturm zu entfachen, es wird Unruhe ins Land gebracht und der Schluß ist die Behauptung, das, was derzeit Landtag und Regierung als Gesetz vereinbart haben, enthalte eine krasse Rechtsverletzung. (Sehr richtig!) M. H.! Wenn Sie derartige Bestrebungen unterstützen, dann sägen Sie den Ast, auf dem Sie sitzen, selbst ab, dann hat das Gesetz kein Ansehen mehr, und ich kann Ihnen nur dringend anheimgeben, es handelt sich um eine schwere prinzipielle Frage, nehmen Sie den Antrag der Minderheit an, damit die Sache aus der Welt und zum Schluß kommt. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** M. H.! Zunächst muß ich dem Ausschusse meine Anerkennung aussprechen, daß er diese Angelegenheit sehr vorsichtig und gewissenhaft geprüft hat und zu dem Mehrheitsbeschlusse gekommen ist, die Unklarheit der Rechtslage von einer Juristenfakultät nachprüfen zu lassen. Ferner will ich anerkennen, daß im vorigen Jahre bei dem Zustandekommen des Berggesetzes, welches ich ein Zweckmäßigkeitsgesetz, auch ein Machtgesetz nenne, eine gute Absicht obgewaltet hat. M. H.! Die Staatsregierung hat die Zweifelhaftigkeit über die Rechtslage selbst hervorgerufen. Sie hat vor einigen Jahren die Erklärung abgegeben, daß sie das Regal nicht beanspruche, daß es nach dem gemeinen Recht dem Grundbesitzer gehöre. Dann im vorigen Jahre erklärte sie, daß das Regal doch der Regierung zustehe. Der Staatsregierung ist es im vorigen Jahre nicht gelungen, den Beweis des Regalsbesitzes zu erbringen, selbst nicht mit Hülfe des Bergrats Kasst. Es ist ihr auch nicht gelungen, die historische Entwicklung aus Barbarossa's Zeit ohne Lücken nachzuweisen. Der Landtag hat nun durch sein Vorgehen bei dem Zweckmäßigkeitsgesetze die Aufschließung der Erdschätze nicht hinauschieben wollen und deshalb auf eine Klärung der Rechtslage seinerzeit durch eine Fakultät verzichtet. Die Staatsregierung, welche das Berggesetz bekommen hat, hat letzteres nun bislang ruhen lassen. Wäre das Gesetz nicht gekommen, so hätten die Bohrgesellschaften, welche Verträge in der Umgebung von Oldenburg und im Süden des Landes abgeschlossen haben und bereits erhebliche Kosten aufgewandt, die Rechtslage durch Prozeß geklärt haben und wäre der Aufschluß der Erdschätze weiter vor sich gegangen. Die Staatsregierung ist meines Erachtens zu wenig Kaufmann und sollte man derselben die Sache nicht in Händen gegeben haben. Die Gemeinden könnten ebenso gut Verträge abschließen, wie die Staatsregierung. Viel Glück hat die Staatsregierung mit ihren Verträgen bislang nicht gehabt, ich will nur erinnern an den Salpeterprozeß, Petroleum-Kass, Lloyd usw. Die Regierung hat im letzten Jahre außerordentlich wenig Interesse für die Sache gezeigt und ich will nicht hoffen, daß das so bleiben wird. Wenn sie noch ein bißchen Interesse zeigte, so hätte sie dem Landtage eine Vorlage bringen müssen, um Mittel zu Bohrversuchen zu bekommen. Sie hätte die Arbeiten in Hasbergen, wo bereits 480 Meter tief gebohrt ist, fortsetzen müssen. Sie hätte meines Erachtens auch im Süden des Landes bohren lassen müssen, wo mit ziemlicher Sicherheit Kohlen vermutet werden. Ich glaube, meine Herren, der Landtag würde die Mittel dazu gerne bereitstellen. Er gibt doch auch für andere Zwecke und zur Förderung von Industrie große Summen aus. Ich darf wohl erinnern an die großen Summen, welche für Kanäle ausgegeben werden, für Moorkulturen, Erhaltung von Altertümern, für die Alexanderkirche in Wildeshausen, allein 20 000 M. für Baupläne eines neuen Ministerialgebäudes usw.

Eine ganz außerordentliche Erregung und die Veranlassung zu dieser Petition hat der Enteignungsparagraph gegeben, wonach die Entschädigung nach dem gemeinen Wert erfolgt. Die Abschlüsse, welche mit verschiedenen Bohrgesellschaften gemacht sind, haben immer einen bedeutend höheren Wert vorsehen und hätte man auch hier in das Gesetz

hineinbringen sollen, daß mindestens der 3—5fache Wert gezahlt werden müsse. Die Enteignung ist eine außerordentlich schwere Verletzung gegen die Unantastbarkeit des Grund und Bodens. M. H.! Die Petition wäre nicht gekommen, wenn das Berggesetz einigermaßen den Verhältnissen Rechnung getragen hätte und derartige Härten und Nachsteingriffe vermieden worden wären. Die Petenten waren sich wohl bewußt, daß es Landtag und Regierung sehr schwer fallen werde, ein ganz neues Gesetz aufzuheben, und sind mit einer Aenderung des Gesetzes zufrieden und daß bald Bohrversuche gemacht werden.

M. H.! Ich will auf weitere Details nicht eingehen. Vorläufig genügt der Mehrheitsbeschluß, die Sache nachprüfen zu lassen. Ich will hoffen, daß der Landtag sich diesem anschließen wird und daß die Regierung, wenn ein etwaiges Gutachten zu Gunsten der Petenten ausfällt, die Sache ebenso gewissenhaft und gerecht und wohlwollend behandeln wird, wie sie in diesem Jahre im Ausschusse behandelt worden ist.

Ich möchte trotzdem der Staatsregierung anheimgeben, doch recht bald mit Bohrversuchen zu beginnen und sich Mittel dafür bewilligen zu lassen.

Wenn dann vom Herrn Minister vorgetragen worden ist, daß das Gesetz formell zu Recht bestände, m. H., das mag wohl sein, es ist ein Machtgesetz, wo aber die Sache so unklar liegt und wo die Grundeigentümer ganz empfindlich geschädigt werden, wo ihnen sozusagen Vermögen geraubt wird, hier kann man wohl von einem Raubgesetz sprechen, da, m. H., entspricht es dem Rechtsgefühl und der Billigkeit, daß Landtag und Regierung dem Ausschufsantrage entsprechend eine Prüfung eintreten lassen. Es wird ganz gewiß brauchbares Material herauskommen, um später das Gesetz zu ändern. Wenn nun ein event. Gutachten zu Gunsten der Petenten ausfallen sollte, dann, m. H., glaube ich, wird und muß die Staatsregierung bereit sein, eine dementsprechende Vorlage zu machen und das Gesetz nach Recht und Billigkeit zu ändern. Ich bitte, m. H., nehmen Sie vorläufig den Antrag der Mehrheit an, er hebt das Gesetz nicht auf, sondern klärt die Sache und dazu sind wir verpflichtet.

Präsident: Se. Excellenz Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Aus den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich mit lebhaftem Bedauern entnommen, daß bei den Verhandlungen im letzten Jahre über das Berggesetz eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Herrn Vorredner nicht erzielt ist. Es ist niemals bei den Verhandlungen des letzten Jahres vom Regierungstische hervorgehoben, daß es Absicht der Staatsregierung wäre, jetzt von Staatswegen Bergbau zu betreiben. (Sehr richtig!) Das Berggesetz verfolgt nur den Zweck, den in Frage kommenden Stellen den Bergbau überhaupt zu ermöglichen, aber nicht, ihn ausführen zu lassen für Rechnung des Staates. Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, einen Staatsbergbau zu betreiben. Daß das Berggesetz im letzten Jahre praktisch nicht zur Anwendung gekommen ist, liegt ganz allein an der wirtschaftlichen

Depression, die auf Deutschland und auf anderen Staaten lastet. Es sind im Laufe des Jahres von 2 großen Gesellschaften Anträge an die Staatsregierung herangefommen, die aber bisher zu einer befriedigenden Erledigung noch nicht gediehen sind.

Dann hat der Herr Abg. Enneking geglaubt, die Fähigkeit der Staatsregierung, Verträge abzuschließen, zu bezweifeln. Es liegt mir fern, den Herrn Abgeordneten auf diesem Gebiete überzeugen zu wollen, das würde vergeblich sein. Wenn er es aber unternommen hat, der Staatsregierung wegen des Nordenhamer Salpeter-Vertrages einen Vorwurf zu machen, so er hat gezeigt, daß er diesen Vorwurf erhoben hat, ohne überhaupt eine Ahnung von der Rechts- und Sachlage zu haben. Er müßte sonst wissen, daß ein allen Verhältnissen Rechnung tragender Vertrag vorgelegen hat, daß das Oberlandesgericht in Oldenburg die Klage der betreffenden Hamburger Firma als unbegründet zurückgewiesen, daß aber das Reichsgericht anders entschieden hat, aber nur aus dem Grunde, weil die betreffenden Vereinbarungen als nicht im Einklange mit dem B. G. B. bezw. der neuen Rechtsprechung angesehen werden könnten. Also in diesem Falle trifft die Staatsregierung, soweit der Vertragsabschluß in Frage kommt, auch nicht der leiseste Vorwurf.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Vor einiger Zeit, ich weiß gerade nicht bei welcher Gelegenheit, wurde das Wort zitiert: „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das ahnt in Unschuld ein kindlich Gemüt.“ Ich muß sagen, mein Ahnungsvermögen ist in dieser Sache nicht sehr hervorragend. Ich muß aber weiter sagen, für jeden Abgeordneten, der im vorigen Jahre mitgewirkt hat zur Schaffung des Berggesetzes eingedenk seines Eides, den er hier bei dem Eintritte in dieses Haus hat leisten müssen, muß es befremdend wirken, wenn er diese Unterschriften sieht und zwar Unterschriften von Gemeinderäten. Es sind im ganzen über 60 Gemeinderäte, die diese Unterschrift gegeben haben. Ich neige zu der Annahme, daß sehr viele aus Gefälligkeit diese Unterschrift gemacht haben. Ich muß hierüber mein Bedauern ausdrücken. Ich meine, das Petitionsrecht soll heilig gehalten werden und jeder, der mit Petitionen an den Landtag kommt, der sollte vorher wohl prüfen, was er unterschreibt. Ich will darauf aufmerksam machen, daß dies hier nicht in jedem einzelnen Falle geschehen ist. Wenn ich nun weiter gehe und lege mir die Frage vor: „Was will die Petition“, so muß ich sagen, sie will die Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes geprüft haben, eines Gesetzes, das zwischen Landtag und Regierung vereinbart und demzufolge zustande gekommen ist. Und da stehe ich auf dem Standpunkte, alles, was diese beiden Faktoren miteinander vereinbaren, ist rechtsbeständig und bleibt recht, so lange es nicht aufgehoben und geändert wird, vorausgesetzt, daß es nicht mit Reichsgesetzen kollidiert. Was die Frage anbelangt, ob und wie weit es mit den Bestimmungen des B. G. B. in Einklang steht, so ist diese bei Schaffung des Gesetzes in eingehenden und langen Verhandlungen geprüft. Die Mehrheit des Landtages hatte in dieser Beziehung keine Einwendungen. Ich bin für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.



Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Ich möchte auf die ersten Ausführungen des Herrn Ministers einiges erwidern. Der Herr Minister hat gesagt, daß die Frage der Regalität von Seiten der Staatsregierung nachgeprüft worden sei und daß sie zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß das Regal besteht. Jedenfalls ist es der Staatsregierung aber nicht gelungen, den Landtag oder wenigstens die Mehrheit des Verwaltungsausschusses im letzten Landtage davon zu überzeugen, denn im Berichte des damaligen Verwaltungsausschusses wird ausdrücklich und unzweideutig die Frage der Regalität als äußerst zweifelhaft bezeichnet. Auch als man sich nach langen Erörterungen über die Entschädigungsfrage schließlich auf den jetzigen § 49 des Gesetzes einigte, erklärte der Herr Berichterstatter der Mehrheit ausdrücklich, daß mit diesem Modus, auf den man sich schließlich einigte, der Rechtsstandpunkt eigentlich verlassen sei und daß eine Entschädigung vorgesehen sei aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit.

Der Herr Minister hat sodann erklärt, daß der Antrag der Mehrheit eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Zunächst in formeller Beziehung. Es ist im Ausschusse lange über die Frage verhandelt worden, in welcher Form der Beschluß zu fassen wäre. Es mag sein, daß die Fassung nicht ganz korrekt ist, und es erscheint mir angebracht, besonders im Hinblick darauf, daß die Kosten möglicherweise den Ausschußmitgliedern zur Last fallen sollen, eine Aenderung des Antrages vorzunehmen. Ich muß aber ausdrücklich bestreiten, daß in materieller Beziehung der Antrag des Ausschusses eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthält. Der Richter ist nach unserem Staatsrechte dem Gesetze unterworfen. Infolgedessen steht es ihm nicht zu, die gesetzgebenden Organe zu kontrollieren. Was als Gesetz veröffentlicht wird, hat er als Gesetz hinzunehmen. Er darf nicht nachprüfen, ob bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes die gegebenen Faktoren in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weise mitgewirkt haben. Noch viel weniger darf er nachprüfen, ob der materielle Inhalt des Gesetzes mit dem Inhalt der Verfassung in Widerspruch steht oder nicht. Das und nichts anderes ist im Artikel 141 gesagt. Was hier ausdrücklich ausgesprochen ist, versteht sich aus der staatsrechtlichen Stellung des Richters vollständig von selbst. Eine Prüfung eines Gesetzes, ob bei dem Zustandekommen die gesetzgebenden Faktoren der Verfassung mitgewirkt haben, und eine Prüfung dahin, ob der Inhalt des Gesetzes mit dem Inhalte der Verfassung im Einklange steht, kann nur den gesetzgebenden Faktoren zustehen. Ich sehe daher nicht ein, weshalb das Recht nicht dem Landtage zustehen soll. Er kann ja jeden Tag an irgend ein Gesetz herantreten, es einer Prüfung unterziehen und mit Vorschlägen hervortreten. Die Verhandlungen über das Zustandekommen des revidierten Staatsgrundgesetzes, die der Herr Minister angeführt hat, sind auch im Ausschusse des Langen und Breiten zur Sprache gekommen, sie sind m. E. nicht maßgebend, jedenfalls nicht allein maßgebend.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich habe mich einigermaßen über den Standpunkt des Herrn Abg. Enneking gewundert. Er hat zunächst den Standpunkt eingenommen, daß das Gesetz ungültig sei. Er hat dann gesagt, aufgehoben werden solle es nicht, es müsse abgeändert werden. Ich weiß nicht recht, wie sich das mit der Ansicht verträgt, die Staatsregierung aufzufordern, Bohrversuche zu machen. Wenn Herr Abg. Enneking sagt, daß das Gesetz ungültig ist, dann weiß ich nicht, wie die Staatsregierung im Lande Bohrversuche machen lassen kann, dann müßte die Staatsregierung unter allen Umständen warten, bis die Entscheidung, die vermist ist, eingetroffen ist. Ich bin der Ansicht, daß diese ganzen Erörterungen, die nochmals hervorgerufen werden, nur dazu führen, die praktische Ausnutzung der Bodenschätze tatsächlich auf lange Zeit hintanzuhalten. Wir müssen klare Verhältnisse haben. Ich habe in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Ministers, die nach meiner Ansicht durchaus überzeugend waren, nicht viel hinzuzufügen. Ich meine, daß der Landtag nicht berufen ist, selbst ein Rechtsgutachten einzuziehen, und der Herr Berichterstatter hat ja bereits gesagt, daß er nach dieser Richtung den Antrag ändern wolle. Aber darüber hinaus bin ich der Ansicht, daß die Bestimmung, daß die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Gesetze nicht Sache der Gerichte ist, in dem Sinne auszulegen ist, wie der Herr Minister das ausgeführt hat. Der Landtag hat sich nur die Nachprüfung der Frage vorbehalten, ob irgend eine Verordnung, die von dem Landesfürsten publiziert ist, tatsächlich von der Staatsregierung als Verordnung erlassen werden durfte oder ob ein publiziertes Gesetz auf einem Beschlusse des Landtages beruht.

M. H.! Die Hauptsache in der ganzen Angelegenheit bleibt aber der Umstand, daß Sie ein Gesetz aufheben wollen, das im vorigen Jahre nach ganz ausführlichen langen Beratungen zustande gekommen ist. Es ist damals zustande gekommen, obwohl ein großer Teil des Landtages der gesetzlichen Regelung abgeneigt war und sich erst in späterer Stunde überzeugt hat, daß es ohne gesetzliche Regelung nicht geht. Ich stehe auf dem Standpunkte, wenn der Landtag in einer solch wichtigen Vorlage nach sorgfältiger Prüfung einmal gesprochen hat, muß es bei diesem Spruche des Landtages bleiben, und es scheint mir unzumutbar und unrichtig zu sein, zuzulassen, daß ein Spruch des Landtages nachträglich wieder erschüttert wird. M. H.! Hier soll eine Juristenfakultät angerufen werden. Es wird von uns verlangt, daß wir der Juristenfakultät sagen: Staatsregierung und Landtag wissen nicht recht, ob sie in dieser Frage nicht Ungegesetzliches beschlossen haben, wollt ihr nicht so gut sein und nachprüfen, ob wir nicht vielleicht eine große Dummheit gemacht haben. Das ist m. E. absolut ausgeschlossen und entspricht weder der Stellung der Staatsregierung, noch der Stellung des Landtages.

Allerdings ist in einem anderen Falle eine Juristenfakultät angerufen, damals, als es sich um die Ansprüche der Kirchengemeinden handelte. Damals ist der Landtag aber anders vorgegangen. Da hat er die Juristenfakultät angerufen, ehe er Stellung genommen hatte und nicht, nachdem er bereits Stellung genommen hatte. Darin liegt der

springende Punkt. Ich habe nichts dagegen, wenn in schwierigen Fragen eine Juristenfakultät angerufen wird, aber, daß der Landtag, nachdem er gesprochen hat, nachher ein pater peccavi sagt und fragt, ob er verkehrt gesprochen hat, das geht nicht an, das kann ich nicht mitmachen. Ich muß noch darauf hinweisen, daß wir uns im vorigen Jahre in der Kirchensache bei dem ersten Gutachten nicht beruhigt haben und ein zweites einforderten und nachträglich noch eine große Minderheit vorhanden war, noch wieder ein Gutachten einzuholen. Ja, meine Herren, soll diese Sache glücklich wieder so gehen? Soll an die Juristenfakultät Göttingen und dann vielleicht an die Juristenfakultät Berlin um ein Gutachten geschrieben werden und schließlich sitzen wir hier im Hause zusammen und sagen, es paßt uns nun doch nicht so recht, was dabei herausgekommen ist. Ich glaube, das ist verkehrt.

M. H.! Es liegt eine Petition von zahlreichen Gemeinden vor. Ich verstehe nicht so recht das Interesse, daß die Gemeinden als solche an der Sache haben, denn darüber ist doch wohl kein Zweifel, wenn irgend jemand bei dem Beschlusse gut weggekommen ist, so sind es die Gemeinden als solche. Sie haben ja alles erhalten, was sie wollten. Sie haben auch noch alles erhalten, was der Staat und der Grundbesitzer eigentlich haben wollten. Ich meine, die Gemeinden petitionieren gar nicht in ihrem Interesse. Im Gegenteil, es sind die Gemeinden ja die lachenden Dritten bei der Vorlage gewesen. Wenn die Gemeinden petitioniert haben, so haben sie es getan, weil sie sich der Interessen der Grundeigentümer angenommen haben. Es ist aber m. E. nicht Sache der Gemeinden, die Interessen der Grundeigentümer des ganzen Landes zu vertreten, sondern dafür sind die Staatsregierung und der Landtag da. Ich habe das Gefühl, als ob heutzutage das allgemeine Bestreben vorhanden ist, sich um diejenigen Angelegenheiten zu kümmern, die die betreffenden Korporationen nicht recht was angehen. Wir beschäftigen uns mit Reichsangelegenheiten mehr als nötig ist und in den Gemeinden fängt man an, sich mit Landesangelegenheiten zu befassen.

M. H.! Ich habe diesen Ausführungen nichts weiter hinzuzufügen. Ich bin der Ansicht, daß es verfehlt ist und den Wünschen des Landtages nicht entspricht, wenn gegenüber einem Gesetze, das im vorigen Jahre gemacht ist, jetzt nachträglich noch die Entscheidung einer Juristenfakultät angerufen wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich gehöre zur Mehrheit, die die Einziehung eines Rechtsgutachtens beantragt, trotzdem ich im vergangenen Jahre für das Berggesetz gestimmt habe. Ich möchte deshalb kurz begründen, wie ich zu dieser Stellungnahme gekommen bin. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Recht verletzt ist. Ich bin auch mit den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Koch übereinstimmend der Ansicht, daß eine durchaus richtige und auch für die Grundbesitzer günstige Beordnung des Berggesetzes entstanden ist. Wenn aber die Petenten glauben, daß ihnen unrecht geschehen ist, dann will ich nicht dagegen sein, daß man ihnen dasselbe zukommen läßt, was wir, wie Herr Koch anführte,

den Kirchengemeinden gewährt haben. Ich bin nicht dagegen, daß ein Rechtsgutachten eingezogen wird, da die Frage, wem das Eigentum an den Mineralien im Erdboden zusteht, zweifelhaft geblieben ist. Ich will nun hoffen, wenn es zu der Einziehung eines Gutachtens kommen sollte, daß dieses dann für die Grundbesitzer günstiger ausfallen möge, wie das Gutachten, was für die Kirchengemeinden eingezogen worden ist, für die Kirchengemeinden. Sie haben eine gewisse Ähnlichkeit, diese beiden Fälle. Bei den Kirchengemeinden handelte es sich um Grundstücke, als deren Eigentümer sie — die Kirchengemeinden — seit Jahrhunderten in die Erdbücher und Grundbücher eingetragen sind, also um ein Eigentumsrecht, dessen Vorhandensein ohne jenes Gutachten niemand bezweifelt haben würde. Dagegen ist es hier zweifelhaft, wem das Eigentum zusteht. Insofern liegt es hier noch etwas ungünstiger für diejenigen, in deren Interesse das Gutachten eingeholt werden soll. Ich möchte nun wünschen, daß das Gutachten nicht zu demselben Ergebnisse kommt, wie dasjenige in Bezug auf das Kirchenvermögen, und die Ansicht ausspricht, daß nicht allein die Schätze unter der Erdoberfläche dem Staate gehören, sondern auch die Erdoberfläche selbst. Dann käme es zu demselben Ergebnisse, wie das Gutachten der Kirchengemeinden. Ich will das nicht hoffen, aber bei dem Scharfsinne, mit dem derartige Gutachten ausgedacht zu werden pflegen, halte ich das nicht für ausgeschlossen. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Ich will auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Koch zurückkommen. Herr Abg. Koch hat die Ansicht entwickelt, die formelle Prüfung des Zustandekommens eines Gesetzes, d. h. die Prüfung, ob bei dem Zustandekommen des Gesetzes die gesamten Faktoren mitgewirkt haben, stehe dem Richter nicht zu, wohl aber die materielle Prüfung, d. h. die Frage, ob der Inhalt eines Gesetzes mit dem Inhalt des Staatsgrundgesetzes im Einklange stehe. Ich glaube, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Die formelle Prüfung ist doch das Minus, die materielle Prüfung das Plus. Auch in der Literatur ist es die herrschende Auffassung, daß die materielle Prüfung dem Richter entzogen ist. Herr Abg. Koch hat dann angeführt, daß jedes Gericht entscheiden würde, ob ein Landesgesetz mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehe oder nicht. Das ist etwas ganz anderes. Wenn der Richter nachprüfen könnte, ob die gesetzgebenden Faktoren das Staatsgrundgesetz gewahrt hätten oder nicht, dann stände ihm die Kontrolle über die gesetzgebenden Faktoren zu, und das will eben unser Staatsrecht nicht.

Herr Abg. Koch hat praktische Gesichtspunkte ins Feld geführt, durch ein Eingehen auf diese Petition würde das Inkrafttreten und Praktischwerden des Berggesetzes hinausgeschoben. Meines Erachtens kommen praktische Gesichtspunkte gar nicht in Betracht, es handelt sich lediglich um eine Rechtsfrage.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Ich möchte Herrn Abg. Koch erwidern, daß das Sprichwort Anwendung findet: „Wenn man vom Rathe herunter kommt, ist man klüger, wie vorher.“ Wenn heute das Berggesetz gemacht werden müßte,

ich glaube, es würde nicht so ausfallen, und würde die Regalitätsfrage zunächst gelöst werden. Dieses hätte im vorigen Jahre erst geschehen müssen, und dann hätte man an das Gesetz gehen können. Es besteht bei den Gemeinden großer Zweifel darüber, ob das Gesetz richtig ist, und haben deshalb wohl Veranlassung, dafür einzutreten, daß die Sache nachgeprüft, jedenfalls die Rechtslage geklärt wird. Das gemachte Gesetz braucht deshalb nicht gleich aufgehoben zu werden.

Dann möchte ich den Herrn Minister darauf aufmerksam machen, daß ich vielleicht mißverstanden bin. Ich habe nicht sagen wollen, die Staatsregierung solle Bergbau betreiben, nein, durchaus nicht, das liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Aber durch das Gesetz ist ihr der Auftrag und das Recht geworden, um Bergwerkseigentum zu verleihen oder selbst Bergbau zu betreiben.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller** (Brake): M. H.! Ich bin im vorigen Jahre hier der Auffassung gewesen, daß die Bodenschätze dem Regale des Staates nicht unterliegen. Die Majorität des Landtages hat damals anders entschieden, der Berggesetzentwurf ist Gesetz geworden, und damit ist die Sache für mich erledigt. Wohin kommen wir, wenn wir den Beschluß des Landtages vom vorigen Jahre aufheben wollen! Das ist gar nicht denkbar, und ich kann derartiges nicht mitmachen.

Ich bin dafür, daß der Anregung, die Herr Abg. Enneking gegeben hat, Folge gegeben wird. Ich glaube, es würde eine sehr gute Aufgabe für den Staat sein, Bohrversuche anzustellen, um eine Grundlage für demnächst mit den Bohrergesellschaften abzuschließende Verträge zu bekommen. Selbstverständlich bin ich der Ansicht, daß der Staat selbst keinen Bergbau betreiben soll, er soll nur Versuche machen, um festzustellen, ob irgendwo Bodenschätze vorhanden sind. In Hasbergen ist bereits von Privaten ein Anfang gemacht und wahrscheinlich wird auch in der Gegend von Damme etwas zu erreichen sein. M. H.! Ich würde gerne bereit sein, dem Staate die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist von größter Wichtigkeit, zu ermitteln, ob bei uns wirklich Bodenschätze vorhanden sind oder nicht.

Präsident: Herr Abg. Funch hat das Wort.

Abg. **Funch:** Ich möchte mich zunächst den nach meiner Ansicht völlig klaren Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen. Was mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, das sind die Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp), der es den Petenten in seiner lebhaften Weise verdankt, ich will mal sagen, daß sie es gewagt haben, mit einer derartigen Petition an den Landtag heranzukommen, die nach seiner Ansicht zu Unrecht besteht. M. H.! Man darf aber nicht vergessen, daß man in den Gemeinden, in denen man sich seit langen Jahren bemüht hat, unter sehr großen Opfern Verträge abzuschließen, das Gefühl hat, daß durch das Berggesetz der Grundsatz „Gewalt geht vor Recht“ zum Ausdruck gekommen ist, und daß sie ferner das Gefühl einer Rechtsverletzung und Rechtsunsicherheit für die Zukunft haben. Mit demselben Rechte

kann beschlossen werden, der Grund und Boden gehört dem Staate und man gibt eine kleine Entschädigung dafür. Es würde wesentlich zur Beruhigung beitragen, wenn die Staatsregierung sich bereit erklären wollte, dem Antrage der Mehrheit in abgeänderter Form möglichst Folge zu geben. Ich hoffe, daß der Herr Berichterstatter eine Aenderung vornehmen wird. Aus diesem Grunde würde es nicht allein im Interesse des Landtages, sondern auch im Interesse der Staatsregierung liegen, wenn in dieser Weise vorgegangen wird.

Es ist von Herrn Abg. Koch gesagt worden, es ginge die Gemeinden gar nichts an, die Petenten mischten sich in Angelegenheiten, die das ganze Land betreffen. Ich meine, gerade wenn die Gemeinden, die durch das Berggesetz einen Vorteil nur genießen können, sich in ihrem Gerechtigkeitsgefühl verletzt fühlen und die Petition unterstützen, so sollte der Landtag, wie auch die Staatsregierung, nach meiner Ansicht Bedenken haben, die Sache kurzerhand abzutun, sondern sie sollten dieselbe ernstlich prüfen. Es handelt sich vorerst durch diese Petition und auch durch den Antrag des Ausschusses gar nicht um eine Aufhebung des Gesetzes, sondern es soll nur eine Klarstellung herbeigeführt werden, die ungenau beruhigend auf die ganzen Verhältnisse wirkt. Sonst ist man im Landtage nicht so bange, ein Gesetz zu ändern. Ich will auf das vorige Jahr bezüglich der Stellung zum Berggesetz hinweisen. Im Jahre 1900 und 1901 ist vom Regierungstische direkt erklärt worden, daß das Bergregal sich nicht nachweisen lasse. Soll man den Fehler, den man gemacht hat, nicht ehrlich bekennen und gut zu machen suchen. Ich möchte den Landtag bitten, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Es kann sich zur Zeit nicht darum handeln, ob es gerecht oder gut oder ob es nicht besser gewesen wäre, wenn das Gesetz nicht gemacht wäre. Das Gesetz ist da und diese Sachlage ist von den Gemeinderäten nicht genügend beachtet worden. Wohin wollten wir kommen, wenn nun der Petition Folge gegeben würde? Soll der Landtag einen juristischen Beirat haben, oder sollen dem Landtage die Rechte eines Minderjährigen zuerkannt werden, wonach wir nur gutachtlich gehört werden? (Heiterkeit.) Wer gewählt ist vom Volke, dem ist das Vertrauen gebracht worden, daß er selbständig urteilen kann. (Sehr richtig!) Und im Verein mit der Regierung muß der Landtag in der Lage sein, das Staatsgrundgesetz auszuliegen und das ist geschehen und das haben die Gemeinderäte nicht genügend beachtet. Ich kann den Vorwurf nicht ersparen und den Verdacht nicht unterdrücken, es sind sehr viele Gefälligkeitsunterschriften darunter.

Präsident: Herr Abg. Plate hat das Wort.

Abg. **Plate:** M. H.! Wenn ich noch das Wort hierzu nehme, so tue ich es deshalb, um meinen Standpunkt klarzulegen. Ich möchte den Landtag bitten, den Mehrheitsantrag anzunehmen und namentlich mit aus dem Grunde, da Erbitterung im Lande herrscht, weil man allgemein der

Ansicht ist, daß das Privatrecht nicht genügend geschützt ist bei diesem Gesetze. Aus diesem Grunde bin ich dafür, ein juristisches Gutachten einzuholen.

Alsdann will ich noch darauf aufmerksam machen, daß m. E. bei der Einziehung der Abgaben, wie Sporteln, Stempelgebühren und derartige Gebühren, die für die Verträge gezahlt werden mußten oder noch eingezogen werden, etwas rücksichtsvoller verfahren werden könnte, weil doch die Regierung das Berggesetz geschaffen hat, wodurch die Verträge den Wert verloren haben. Die Verträge sind dadurch wertlos gemacht. Man sollte nun annehmen, daß die Sporteln von der Regierung dieserhalb niedergeschlagen werden müßten. Ich glaube, das ist nicht mehr als recht und billig. Man kann auch den Gemeinden, welche die Verträge nach dem 6. Dezember 1908 aber vor dem Erlaß des Berggesetzes in gerichtliche Form gebracht haben, nicht vorwerfen, daß sie nicht im guten Glauben gehandelt haben. Ich glaube das Gegenteil von der Gemeinde Hasbergen beweisen zu können. Ich bin derzeit zum Amte gewesen und habe angefragt, ob eine besondere Erlaubnis zum Bohrversuche resp. Errichtung eines Bohrturms erforderlich sei. Mir ist derzeit gesagt, das wäre nicht nötig. Ich will dabei bemerken, daß der Amtshauptmann selbst nicht zugegen gewesen ist. Ich glaube daher, daß die Gemeinde Hasbergen ganz vorsichtig zu Werke gegangen ist, und derselben nichts Gesetzwidriges vorgeworfen werden kann. Es werden jetzt, wo die betr. Bohrergesellschaft die Zahlung eingestellt hat — jedenfalls wegen der Wertlosigkeit des Vertrages verursacht durch das Berggesetz — noch Sporteln von 3 Grundbesitzern gefordert, die die Verträge mitunterzeichnet haben. Ich halte es nicht für billig, daß diese Beträge noch eingezogen werden sollen, nachdem der Vertrag durch die Regierung wertlos gemacht ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusßwort dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 1: „Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Bitte, eben zu zählen. 21 Stimmen. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt.

Folgt der nächste (4.) Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogtum, betr. Abgabe von Tanzgesellschaften u. 1. Lesung. (Anlage 54.)

Der Ausschuss stellt mehrere Anträge. Im Antrag 1: In der letzten Zeile wird die Zahl „200“ ersetzt durch die Zahl „300“.

Der Ausschuss stellt weiter den Antrag 2:

Der Gesetzentwurf erhält folgenden Nachsatz:

„Gegen die Festsetzung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben.“

Es werden dann noch Minderheitsanträge gestellt, und zwar im Antrag 3:

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

Dem Gesetzentwurfe werden die folgenden Absätze nachgefügt:

„Der Artikel 3 des im 1. Absätze bezeichneten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Die in den Art. 1 und 2 gedachten Abgaben fließen in den Städten I. Kl. in die Stadtkasse, in den übrigen Bezirken in die Amtsverbandskasse. Sie sind nach dem Beschlusse des Stadtmagistrats bezw. Amtsvorstandes für kleine Ausgaben sowie für gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln, für welche anderweitige Mittel nicht zur Verfügung stehen, zu verwenden.

Ueber die Verwendung ist den Stadträten bezw. den Amtsräten jährlich besondere Mitteilung zu machen.

Eine andere Minderheit beantragt dann, diesen Antrag abzulehnen. Sodann beantragt eine kleine Minderheit im Antrag 5 zunächst wie im Antrag 3, jedoch mit der Aenderung, daß für die Worte „I. Klasse“ gesetzt werden die Worte „Oldenburg und Delmenhorst“. Dieser Antrag 5 ist also sozusagen ein Verbesserungsantrag zum Antrag 3. Die Mehrheit beantragt dann im Antrag 6:

Ablehnung des Antrages 5 der Minderheit.

Ich eröffne die Beratung über die sämtlichen Anträge des Ausschusses und über den Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Althorn (Osternburg).

Berichterstatter Abg. Althorn: Ich habe den Ausführungen im Ausschussbericht wenig hinzuzufügen. Nur möchte ich noch einige Zahlen mitteilen, weil diesem Gesetzentwurf Nachweise über die Höhe der Beträge nicht beigelegt sind. Es sind aber in früheren Jahren Nachweise gegeben worden, und zwar im 27. Landtag. Dort sind in dem Bericht, der damals über meinen selbständigen Antrag vom Herrn Abg. Tanzen erstattet worden ist, Zahlen über die Höhe der Beträge gegeben. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich die Zahlen mitteile. (Präsident: Sie sind Berichterstatter, Sie können lesen.) Da heißt es: „Beim Erlaß des Gesetzes war der Ertrag der Abgabe verhältnismäßig niedrig. Im Lauf der Jahre entstand in dessen eine bedeutende Zunahme, in einzelnen Ämtern sogar eine Verzehnfachung des ursprünglichen Ertrages. So stieg derselbe beispielsweise im Amte Westerstede von 514 *M* im Jahre 1884 auf 5410 *M* im Jahre 1899 und im Amte Jever von 1544 *M* auf 11997 *M* in demselben Zeitraum. Die Gesamtsumme der Abgabe im Herzogtum betrug 50714 *M* im Jahre 1899 gegen 10190 *M* im Jahre 1894.“

M. H.! Sie sehen also, daß es sich hier um ganz bedeutende Summen handelt. Im Jahre 1899 waren es schon 50000 *M*, und es ist anzunehmen, daß diese Summe sich im Laufe der letzten 10 Jahre noch ganz bedeutend erhöht hat, weil wohl nicht nachzuweisen ist, daß die Tanzlust in diesem Zeitraum abgenommen hat. Das ist für uns also der Grund gewesen, unsere Anträge über die Verwendung der Gelder zu stellen.



Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** Wenn in dem Bericht auf der Seite 867 gesagt ist, daß die Verteilung der Gelder, die aus der Tanzkasse herrühren, in einigen Amtsbezirken Unzufriedenheit hervorgerufen habe, so muß ich konstatieren, daß mir in meinem Wirkungskreise nie derartige Unzufriedenheiten zu Ohren gekommen sind. Ich lege deshalb nach meinen Erfahrungen nicht allzuviel Wert darauf, daß diese Bestimmungen Gesetz werden, die im Antrag 3 verzeichnet sind. Ich werde aber doch dafür eintreten für die Aenderung, weil dadurch eine Erweiterung der Selbstverwaltung herbeigeführt wird. Unter allen Umständen muß ich aber dafür eintreten, daß die Städte erster Klasse das Recht behalten, nach wie vor über diese Gelder verfügen zu können, wie das bisher der Fall gewesen ist. Ich werde demnach nicht für den Antrag 5 der Minderheit stimmen, nach dem nur die Städte Oldenburg und Delmenhorst das Recht haben sollen, über die betr. Gelder direkt verfügen zu können. Ich sehe nicht recht ein, weshalb man den übrigen Städten erster Klasse, also den Städten Jever und Barel das Recht nehmen will. Daß der Amtsvorstand darüber beschließt und dem Amtsrat darüber Mitteilung zu machen hat, wie die Gelder verwendet sind und desgleichen, daß der Stadtmagistrat darüber beschließt und dem Stadtrat Mitteilung zu machen hat, damit bin ich einverstanden. Ich bitte Sie daher, lehnen Sie den Antrag der Minderheit, Antrag 5, ab.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Die Staatsregierung hat nicht ohne große Bedenken Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt. Wir haben vorausgesehen, daß die Meinungsverschiedenheiten, die schon wiederholt im Landtage über das Wesen der Amtskassen zutage getreten sind, sich erneuern würden. Wenn wir trotz dieser Bedenken dennoch den Gesetzentwurf Ihnen haben zugehen lassen, so ist es aus Rücksichtnahme auf die Städte geschehen, die uns wiederholt vorgestellt haben, daß die Gebühren, die sie nach dem jetzigen Gesetz erheben könnten, nicht ausreichend seien, daß sich die Verhältnisse verändert hätten, weil große Unternehmungen entstanden sind, deren Betriebe auf Grund des bisherigen Gesetzes ungenügend besteuert werden können. Wir haben ferner gehofft, daß es uns gelingen würde, mit dem Landtag uns über den Gesetzentwurf zu verständigen.

Die Anträge des Ausschusses sind für die Staatsregierung nicht annehmbar. Wir halten es zunächst für bedenklich, das Verwaltungsgerichtsverfahren auf die hier in Frage stehenden Fälle auszudehnen. Es würde das unpraktisch sein. Es handelt sich um Marktbezieher mit wechselndem Wohnsitz, für die eine Abgabe festgesetzt wird, und über diese Abgabe können sie sich beim Staatsministerium beschweren. Das ist ein rascher Weg, während, wenn man das Verwaltungsgerichtsverfahren zulassen würde, eine unendlich lange Zeit erforderlich sein würde, um die Sache zum Austrag zu bringen. Außerdem sind wir der Meinung, daß die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit herundergedrückt wird dadurch, daß man den Verwaltungsgerichten

die Frage, ob in einem bestimmten Fall die Abgabe auf 5 oder 6 *M* festzusetzen ist, überweist. Ein Verwaltungsgericht muß entscheiden darüber, ob das Recht verletzt ist — das ist das wesentliche — und ob irgend ein Sachverhalt unter den Tatbestand eines Gesetzes subsumiert werden kann. Die Staatsregierung hat seinerzeit, um über das Verwaltungsgerichtsgesetz eine Verständigung mit dem Landtag herbeizuführen, ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, auch in Bezug auf die sogenannten Ermessenssachen. Soll jetzt bei jeder Gelegenheit, wo absolut kein Bedürfnis vorliegt, wo es unpraktisch ist, die Verwaltung ausgemerzt und das Verwaltungsgerichtsverfahren eingeführt werden, so macht die Staatsregierung diesen Gang nicht mit. Wenn es im Bericht heißt, es sei der Fall denkbar, daß die von der Behörde festgesetzte Abgabe nicht im richtigen Verhältnis zu dem Unternehmen steht, so ist doch ein denkbarer Fall kein genügender Grund, um nun die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen.

Dann ist in dem Bericht weiter gesagt, die Leute hätten keinerlei Anfechtungsrecht. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß gegen jede Verfügung des Amtes selbstverständlich auch eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig ist. Dann ist ferner im Ausschußbericht beantragt worden, den ganzen Ertrag der Abgabe dem Amtsverband zu überweisen. Ich würde eine derartige Beordnung für eine ganz außerordentlich unglückliche halten. Sie würde in wenig Jahren dahin führen, daß die Erträge einfach in der Amtsverbandskasse verschwinden, und daß der gute Zweck der Amtskasse vollständig verloren geht. Jeder, der lange Jahre mit Lust und Liebe Amtshauptmann gewesen ist, weiß, wie außerordentlich anregend und wie erprießlich seine Tätigkeit wird gerade dadurch, daß er in der Lage ist, den Gemeinden zu sagen: „Ich bin bereit, zu befürworten, daß das und das gemeinnützige Unternehmen, das ihr erstrebt, staatlich aus der Amtskasse subventioniert wird.“ Ich stehe sogar auf dem Standpunkt, wenn Sie dem Amt die Amtskasse nehmen, dann nehmen Sie den Beamten und dem Amtshauptmann einen Teil seiner Dienstfreudigkeit.

Wenn ferner gesagt wird, es fehle jetzt an der Kontrolle — es heißt im Bericht wörtlich: „ohne daß dem Landtag oder sonst jemand irgend welche Kontrolle über ihre Verwendung zusteht“ —, so läßt auch dies darauf schließen, daß die Herren bei der Beratung die Sachlage nicht ganz übersehen haben. Die Entwicklung der Abgaben ist in den drei Landesteilen eine verschiedene gewesen. Im Herzogtum ist stets diese Abgabe als eine Staatsabgabe angesehen worden, und es war bis 1885 Verwaltungsgrundsatz, daß, wenn die Gelder in einem Jahre für gemeinnützige Zwecke nicht zur Verwendung gekommen waren, dann flossen die Ueberschüsse in die Landeskasse. Es sind also vor 1885 nicht unbedeutende Beträge aus den Amtskassen — damals hießen sie „Tanzkassen“ — einfach der Landeskasse überwiesen. Das änderte sich mit dem Jahre 1885, damals ist bestimmt worden, daß die Landeskasse auf etwaige Ueberschüsse zu verzichten habe. Es sind dann nach 1885 die Mittel fast ausschließlich verwendet im Interesse der Gemeinden, und es ist ja absolut nicht ausgeschlossen, daß, wenn in einer Amtskasse größere Beträge thesauriert



werden, daß dann auch ein Teil dieser Beträge gemeinnützigen Anlagen des Amtsverbandes zu gute kommt. Die Verwendung ist nicht auf die Gemeinden oder Ortsgenossenschaften usw. beschränkt. Das Amt hat die Berechtigung, bis zu einem Betrage von 25 *M* selbständig zu verfügen. Bei größeren Beträgen bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Ämter haben jedes Jahr eine Rechnung abzulegen. Diese Rechnung wird dem Staatsministerium vorgelegt und wird im Revisionsbureau des Staatsministeriums genau revidiert und festgestellt. Es wird also mit den Amtskassen in ganz derselben Weise verfahren wie mit jeder anderen fiskalischen Kasse. Die Kontrolle ist durchaus geregelt.

Ich möchte Sie im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes dringend ersuchen, nur dem Antrag 1 wegen der Erhöhung der Gebühren zuzustimmen und im übrigen es beim alten zu belassen.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** M. H.! Ich möchte zunächst erklären, daß ich auch zu derjenigen Minderheit gehöre, die auf Seite 868 oben steht, zu derjenigen Minderheit, welche die aus den Lustbarkeiten fließenden Abgaben den Städten erster Klasse erhalten wissen will. Ich komme aus dem Grunde zu dieser Stellungnahme, weil die Städte erster Klasse immer diese Abgaben für sich behalten haben und weil nach meiner Anschauung es nicht dem Recht und der Billigkeit entsprechen würde, ihnen diese Gerechtigkeiten abzuknöpfen, zumal sie keine Ahnung von der ihnen drohenden Gefahr haben und dazu nicht haben Stellung nehmen können. Ich möchte also bitten, für den Antrag 3 stimmen zu wollen.

Was nun die Verwendung dieser aus dem Amtsbezirke im übrigen geflossenen Gelder anbelangt, so kann ich nur sagen, daß wir im Amtsbezirke Zeven im allgemeinen damit zufrieden gewesen sind. Diese Mittel sind durchweg vom Großh. Amt verwendet zu Zuschüssen für Straßen- und Chauffeebauten.

Im übrigen muß ich bemerken, daß ich gegen den Antrag 2 Bedenken habe. Ich habe meine Bedenken bei diesen Angelegenheiten, das Verwaltungsgerichtsverfahren Platz greifen zu lassen, im Ausschuß wiederholt Ausdruck gegeben, aber von der Stellung eines Antrages absehen zu sollen geglaubt.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** M. H.! Ich bitte Sie auch, für den Antrag 3 zu stimmen, der u. a. verlangt, daß die Gelder für die Tanzlustbarkeiten in die Klasse der Städte erster Klasse fließen, daß also auch Barel und Zeven in dieser Beziehung eigne Bezirke bilden. Ich kann mir die Sache auch nicht anders vorstellen. Der Bürgermeister gibt die Tanzlerlaubnis, und über die Gelder, die herauskommen, verfügt der Amtshauptmann, ein ihm gleichgestellter Beamter, über seinen Kopf hinweg. Das gibt doch unhaltbare Zustände. Das wird für beide Teile unangenehm. Von großer Wichtigkeit ist die Sache überhaupt nicht. Darum soll man es bei dem Althergebrachten lassen und nicht Unzufriedenheit säen und Reibungsflächen zwischen Stadt und Land schaffen, besonders da das Land doch keinen wesentlichen Vorteil davon hat.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. **v. Fricken:** M. H.! Der Antrag 5, den Herr Abg. Frye und ich gestellt haben, ist gedacht als Konsequenz des Antrages 3. Wenn die Gelder in die Amtsverbandkasse fließen sollen und dem Beschluß des Amtrats unterliegen sollen, dann müssen die Städte erster Klasse Barel und Zeven, die zum Amtsbezirk gehören, auch in diesem Falle zum Ganzen gerechnet werden. Es kann doch nicht angehen, daß sie ihre Gelder für ihre Zwecke verwenden und eventuell dann im Amtratsrat es durchsetzen können, auch noch Anspruch zu haben auf die Gelder, die aus dem ganzen übrigen Bezirk herausfließen. Und das wäre ja wirklich möglich, wenn sie eine kräftige Vertretung im Amtratsrat hätten, die es verstände, für ihre Pläne bei den übrigen Mitgliedern Stimmung zu machen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ja, m. H., ich weiß nicht, weshalb der Ausschuß dazu gekommen ist, bei der Beratung dieses Gesetzes an diesen einzigen Artikel so viele Fragen zu knüpfen. Ich meine, diese Bestimmungen haben bisher sehr gut in einfacher Weise gewirkt. Während meiner langjährigen Praxis ist nie eine Reibung in unserm Amtsbezirk vorgekommen. Es ist richtig, daß die in Frage kommenden Abgaben sich gesteigert haben. Ich freue mich dazu. Wir können diese Gelder zu gemeinnützigen Zwecken sehr gut gebrauchen. Sie sind auch meines Wissens immer gut verteilt worden und sind mir Klagen darüber nie zu Ohren gekommen. Der Zweck der Vorlage ist doch nur der, um von größeren Schaustellungen mehr erheben zu können und den Orten, wo sie zur Aufstellung gelangen, eine größere Einnahme daraus zuzuführen. Wenn man in Oldenburg auf den Kramermarkt kommt oder in Rodenkirchen auf den Markt und sieht die großen Karussells usw., dann muß ich sagen, diese Leute schleppen für 30 *M* das ganze Geld weg; das ist kein Verhältnis mehr. (Sehr richtig!) Die müssen entschieden höher besteuert werden. Nehmen Sie doch ruhig diese Vorlage an und lassen alles andere beiseite.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Die Sache hat den Ausschuß eingehend beschäftigt. Die Beweggründe, die der Ausschuß gehabt hat, sind doch anders, als wie Herr Abg. Feldhus glaubt. Das ist nicht so aus dem Ärmel geschüttelt, sondern es ist eingehend erwogen worden.

Nun ein paar Worte auf die Ausführungen des Herrn Ministers, daß er nicht zugeben könne, daß das verwaltungsgewerliche Verfahren zugelassen werden soll. Ich lege darauf nicht so entscheidenden Wert. Wir haben es nur für unsere Pflicht gehalten, die Frage im Ausschuß anzuregen, weil derzeit bei der Schaffung des Verwaltungsgerichts ausdrücklich darauf hingewiesen wurde im Ausschuß, das müßte demnächst mit darunter gebracht werden. Außerdem ist es ebenso in Preußen, und im übrigen findet ja die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei sehr kleinen Beträgen, wenn beispielsweise der Gemeindevorsteher Ordnungsstrafen festsetzt, auch Anwendung. Es handelt sich hier gegebenenfalls um die Frage, ob eine Tanzlustbarkeit vorgelegen habe oder nicht. Ich lege aber im übrigen auf diese Bestimmung keinen

großen Wert. Ich würde mich persönlich entschließen können, wenn der Herr Minister ihn für unannehmbar erklärt, in dieser Frage gegen den eignen Antrag, nämlich gegen den Antrag 2 zu stimmen. Anders ist es mit dem Antrag 3. Da hat der Herr Minister gesagt, daß es deshalb nicht gut gehe, die Gelder der Amtsverbandskasse zu überweisen, weil der Zweck dann nicht erhalten bleibe. Der kann ja durchaus erhalten bleiben, kann auch ja gesetzlich festgelegt werden. Es ist auch hier ebenso hineingeschrieben wie es im alten Gesetz steht. Es ist außerdem doch eine Kontrolle da.

Dann hat der Herr Minister gesagt, den Amtshauptmännern würde die Dienstfreudigkeit genommen. Das verstehe ich nicht recht. Mir kommt es so vor, die Herren werden selbständiger durch dies Gesetz. Sie brauchen nicht immer das Ministerium zu fragen. Sie machen es mit dem Amtsvorstand zusammen und bekommen dadurch in dieser Frage eine größere Selbständigkeit. Aber die Hauptsache ist, daß in den Fürstentümern durch Gesetze, die wir beschlossen haben, die Sache gerade so gemacht ist, wie wir es gern wollen. Dort soll die Landesverbandskasse die Tanzabgaben haben, und die Landesauschüsse sollen über ihre Verwendung beschließen. Genau dasselbe wollen wir für unsere Amtsverbände machen. Wir glaubten im Ausschuß, was für die Fürstentümer recht wäre, würde dem Herzogtum auch zukommen müssen. Wir wollen doch möglichst gleiche Rechte haben. Aus diesem Grunde namentlich ist ursprünglich der Ausschuß darauf gekommen. Es kommt hinzu, daß es immerhin vom Standpunkt des Landtags zweifelhaft sein kann, ob es gerechtfertigt ist, die freie Verfügung über so große Beträge, 70 bis 80000 *M.*, allein dem Belieben der Verwaltungsbehörden zu überlassen. Ich darf daran erinnern, als der Weserbaufonds eingerichtet wurde, ist auch in das Gesetz hineingeschrieben, daß die Regierung bis 5000 *M.* nach ihrem Ermessen verwenden könnte. Ich habe dem zugestimmt. Es wurden aber erhebliche Bedenken gegen diesen Betrag geäußert; die hier in Frage stehenden Beträge sind aber ganz erheblich größer.

Aus all diesen Gründen liegt mir viel daran, daß der Antrag 3 angenommen wird, und ich glaube, daß die Staatsregierung ihre Bedenken würde fallen lassen können. Wenn diese Abgabe als Staatsabgabe angesehen ist, wie der Herr Minister sagt, so kann das doch auch nicht so schwerwiegend sein. Jedenfalls wird der Zweck doch erreicht werden, und ich glaube, daß durch die beantragte Beordnung das Vertrauen zu der richtigen Verwendung gestärkt werden würde. Und dieses Vertrauen ist nicht allenthalben so groß. Es kommt manchmal das Bedenken, ob das Geld wohl an die rechte Stelle gekommen ist, ob die oder die Gemeinde wohl zuviel kriegt und dergleichen. Und auf der anderen Seite entsteht auch wohl — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — eine gewisse „Bettelei“. Das mag ich auch nicht.

Aus diesen Gründen möchte ich bitten, den Antrag 3 anzunehmen, und die Staatsregierung bitten, ihre Bedenken fallen zu lassen. Ich glaube, es würde richtig sein, zunächst über den Antrag 3 abstimmen zu lassen, weil ich glaube, daß ein Teil der Abgeordneten bei der weiteren Abstimmung von dem Ausfall dieses Antrages seine Entschließung abhängig machen will. Wenn man Bedenken hat, so große

Beträge den Verwaltungsbehörden zu überlassen, dann wird man auch Bedenken haben, die Beträge zu erhöhen.

Präsident: Ich darf zur Geschäftsordnung bemerken, der Antrag 1 bezieht sich auf das Gesetz, kommt also unbedingt voraus. Der Antrag 3 sind Nachträge zum Gesetz, die noch erst gemacht werden sollen. — Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** Mir sind in meiner dreißigjährigen Verwaltungspraxis nie Fälle vorgekommen, wo sich jemand über die Verwendung der Mittel der Amtskassen beschwert hat. Bei der ganzen Debatte ist nicht hervorgehoben, daß nach dem Gesetz von 1885 der Amtshauptmann verpflichtet ist, im Amtsvorstand über die Art der Verwendung der Amtskasse alljährlich Vortrag zu erstatten, und daß es dann Sache des Amtsvorstandes ist, Anregungen zu geben oder Verwendungen zu monieren. Es soll gerade verhindert werden, daß eine gleiche schematische Verteilung stattfindet. Die Mittel der Amtskasse sollen dazu dienen, daß da, wo sich ein Bedürfnis besonders ergibt, unterstützend eingetreten werden soll. Ueberweisen Sie die Mittel den Amtsverbänden, dann ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in wenig Jahren der ganze schöne Zweck der Amtskassen vollständig in Vergessenheit gerät. Die Mittel verschwinden in der Amtsverbandskasse. Die Entwicklung wird dahin drängen, daß die Mittel der Amtskasse nach Maßgabe der steuerlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden über die Gemeinden verteilt werden, und das wollen wir verhindern.

Dann hat Herr Abg. Tansen gesagt, was den Fürstentümern recht ist, ist dem Herzogtum billig. In diesem Falle kann der Satz nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Rechtsentwicklung ist eine ganz verschiedene gewesen. In den Fürstentümern sind diese Abgaben stets direkt in die Gemeindekasse geflossen. Wenn die Herren aus den Fürstentümern und der Landtag meinen, daß an Stelle der Gemeinden der Landesverband treten soll, nun gut, das ist keine Prinzipienfrage, das ist eine Zweckmäßigkeitfrage. Im Herzogtum liegt die Sache aber so, daß es sich um eine Staatsabgabe handelt, und die Staatsregierung hat mit Rücksicht auf ihre grundsätzlichen Bedenken keine Veranlassung, diese staatlichen Gelder den Amtsverbänden zu überweisen, und die Staatsregierung wird es nicht tun.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich kann mich für den Antrag 3 nicht erwärmen, und zwar aus einem Grunde, den ich kurz anführen will, soweit es sich handelt um die Abgaben, die in den Städten erster Klasse in die Stadtkasse fließen sollen. Wenn ich an Barel und Zeven denke, das sind kleine Städte, und in diesen Städten finden für eine größere Umgebung die meisten Aufführungen usw. statt, wovon eine Abgabe gehoben wird. Das soll alles in die Stadtkasse fließen, und soll der Stadtmagistrat darüber zu befinden haben. Die umliegenden kleinen Gemeinden würden leer ausgehen. Ich denke auch an meine Heimatgemeinde Rodenkirchen. Dort findet alljährlich ein großer Markt statt, zu dem sehr viele Leute aus allen Gegenden herkommen mit großen Schaustellungen, Schwebebahnen usw. Es werden sehr viele Abgaben wegen dieses Marktes gehoben. Alle



diese Abgaben fließen in die Amtskasse des Amtes Brafe. Würden hier ähnliche Bestimmungen wie in dem Antrage in Kraft treten oder etwa nach dem Antrage, der vor 7 bis 8 Jahren von Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) gestellt ist, daß die Abgaben auch in die Gemeindefasse fließen sollen, so würde speziell meine Gemeinde einen großen Vorteil hierdurch haben. Ich kann mich aber dafür nicht aussprechen. Ich denke, auch aus anderen Gegenden strömen Leute zu, aus dem ganzen Amtsverband, und muß auch demzufolge der ganze Amtsverband gleichmäßigen Anspruch haben auf die in die Amtskasse fließenden Gelder. So, wie der Antrag 3 gefaßt ist, kann ich mich dafür nicht erwärmen. Wenn gesagt ist, es ist eine Erweiterung der Selbstverwaltung, ja nun, es müssen Zweckmäßigkeitsgründe auch mit ausschlaggebend sein.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Den Anlaß zu dieser Gesetzesvorlage hat ja, wie wir vorhin vom Regierungstische gehört haben, die Erfahrung gegeben, daß die Abgaben, die bisher von den Marktbeziehern, die große Unternehmungen haben, gehoben sind, geradezu lächerlich gering sind. Ich kann dies aus eigener dienstlicher Erfahrung bestätigen. Die Gebühren sind tatsächlich so gering, daß die Leute, die sie bezahlen müssen, die Besitzer der großen Schaubuden und Dampfaruffels, die auf den Märkten Rieseneinnahmen erzielen, sich selbst darüber lustig machen. Nun sind Staatsregierung und Landtag darüber einverstanden, daß hierin Wandel geschaffen werden soll. Es sollen die Abgaben von diesen Unternehmungen erhöht werden. Der Verwaltungsausschuß hat nun diese einfache Angelegenheit mit allerhand Wünschen belastet, die auf anderen Gebieten liegen und die nicht notwendig bei dieser Gelegenheit zum Austrag gebracht zu werden brauchen. Was wird nun die Folge sein, wenn Sie den Anträgen des Verwaltungsausschusses zustimmen? Wir haben zweimal die Erklärung vom Regierungstische gehört, daß dann die ganze Vorlage fällt, und es bleibt dann alles beim alten. Die Regelung, die der Verwaltungsausschuß in Bezug auf die Amtskasse, die sogenannte Tanzkasse, anstrebt, wird nicht erreicht, und die Städte und die übrigen in Betracht kommenden Gemeinden kommen nicht in die Lage, von den großen, leistungsfähigen Marktbetrieben einigermaßen angemessene Gebühren zu erheben.

Ich will dann noch aus eigener Erfahrung bestätigen, was der Herr Minister vorausgesagt hat über den wahrscheinlichen Verlauf, wenn die Mittel der Tanzkasse den Amtsverbänden unmittelbar überwiesen werden. Ich bin an und für sich nicht dagegen. Aber es ist richtig, es wird dann aufhören, daß diese Mittel aufgespart bleiben für gemeinnützige Zwecke, um Unternehmungen in den Gemeinden und Amtsverbänden zu fördern, für die man sonst die Mittel nicht leicht bewilligt erhält. So ist es auch in der Stadt Oldenburg gegangen, die ja nach dem geltenden Gesetze die Tanzabgaben erhält. Diese Einnahmen fließen einfach in die Stadtkasse und sind keineswegs zur Verwendung für gemeinnützige Angelegenheiten vorbehalten. Sie gehen einfach in den allgemeinen großen Topf hinein und dienen gerade so wie die steuerlichen Mittel zur Bestreitung der gesamten Bedürfnisse. Nach der anderen Seite kann ich ein

Bedenken vielleicht zerstreuen, was von Herrn Abg. Tanzen erhoben worden ist. Er meint, wenn diese Abgaben erhöht werden, dann würde die Summe so groß werden, daß man die Verfügung darüber nicht gut den Verwaltungsbehörden allein überlassen könnte. Soweit die Städte in Betracht kommen, trifft das nicht zu. Die Verwendung dieser Mittel unterliegt ebensogut der Beschlußfassung des Stadtrats wie die Verwendung aller übrigen Mittel. Ich komme darnach zu der Bitte an den Landtag, sich auf die Annahme des Antrages 1 zu beschränken, aber darauf zu verzichten, in diesem Augenblick die sonstigen Wünsche weiter zu verfolgen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Der Herr Minister hat vorhin gesagt, daß bei Beträgen bis zu 25 M der Amtshauptmann allein verfügt und bei höheren Beträgen er sich an das Ministerium wenden muß. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um darauf hinzuweisen, daß das Ministerium sich doch recht sehr mit Kleinigkeiten beschäftigen muß, und müßte da Wandel geschaffen werden. Ich erinnere an die Abtretung von Gemeindegundstücken! — Wie diese Summe festgestellt worden ist, waren die ganzen Erträge aus diesen Abgaben niedrig. Jetzt sind sie viel höher geworden, und wenn man die Summe verdoppelt auf 50 M vielleicht und höher, dann hätte das Amt mehr Kompetenz und die Sache wäre billiger. Für 25 M muß jetzt an Beamtenkräften mehr aufgewendet werden, als der ganze Betrag wert ist. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter Ahlhorn hat das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Ich muß auf die Entgegnungen eingehen. Es ist gesagt worden, gegen die Verwendung der Gelder seien keine Klagen vorgekommen. Ich erinnere an die Verhandlungen über meinen Antrag. Da sind Klagen vorgebracht, und zwar nicht allein Klagen darüber, daß die Gelder zu anderen Zwecken verwendet seien, sondern auch darüber, daß sie höchst ungleich verteilt wären. Es ist sogar damals bekannt geworden und jetzt im Ausschusse bestätigt, daß in einigen Aemtern aus dieser Summe Gelder für eine Schreibmaschine hergegeben sind. Das stand in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Klagen über ungleiche Verteilung sind in mehreren Amtsbezirken aufgetreten, und es ist damals schon darauf hingewiesen worden, daß man durch das Bestehen der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen geradezu Neid und Mißgunst wachrufe, und daß diejenigen am meisten berücksichtigt würden, die die Gabe hätten, in feiner Art und geschickter Weise zu betteln.

Was das Verwaltungsgerichtsverfahren anlangt, so kann ich auch sagen, daß ich darauf keinen großen Wert lege. Aber das ist Tatsache, daß diejenigen Personen, die um die Erlaubnis nachsuchen, häufig sehr erbittert sind über eine ungleiche Behandlung, die den Marktbeziehern zuteil werden soll.

Wenn vom Herrn Minister gesagt wird, daß die Gelder in der Amtsverbandskasse verschwinden werden, so geht das doch zu weit. Darin liegt ein Vorwurf gegen die Amtsvorstände und auch gegen die Amtsräte. Denn wäre das der Fall, so würden sie geradezu gesetzwidrig handeln, und das darf man doch wohl nicht von vornherein annehmen.



Würde der Antrag 3 angenommen, so ist ja genau vorgeschrieben, wofür die Gelder verwendet werden sollen. Sie sollen eben das Gesetz beachten. Ich habe das Vertrauen zu den Amtsvorständen, daß sie das Gesetz hierbei wohl beachten.

Was die Dienstfreudigkeit der Amtshauptleute, die herabgedrückt werden soll, anlangt, so hat Herr Abg. Tanzen nach meiner Auffassung die Sache schon ins richtige Licht gestellt. Für uns war maßgebend, daß wir ein gleiches Recht in gleicher Sache haben wollten mit den Fürstentümern, und ich meine, das ist doch wohl kein so unbilliges Verlangen. Wenn gesagt wird, Kontrolle ist gegeben und Revision wird geübt, so habe ich das nicht bezweifelt. Wenn ferner gesagt ist im Bericht, dem Landtag steht keinerlei Kontrolle zu über die Verwendung der Gelder, so ist es doch Tatsache. Wenn dieser Gesetzentwurf angenommen wird, dann bleibt es beim alten und die großen Summen bleiben nach wie vor als Dispositionsfonds für die Ämter. Ich fürchte nicht, daß, wenn Sie den Antrag 3 annehmen, der schöne Zweck, für den die Gelder bestimmt sind, in Vergeßlichkeit geraten könnte. Das halte ich für durchaus ausgeschlossen, weil doch Personen über die Verwendung beschließen, denen die Gesetze genau bekannt sind und die verpflichtet sind, sich darnach zu richten. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag 3 an, trotz der Erklärung des Herrn Ministers. Sie schaffen damit, wie gesagt, gleiches Recht für die drei Landesteile für dieselbe Sache, während Sie sonst das Herzogtum in eine Sonderstellung bringen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag 1 lautet:

In der letzten Zeile wird die Zahl „200“ ersetzt durch die Zahl „300“.

Ich lasse zunächst über diesen Antrag des Ausschusses abstimmen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 2. Ich habe vorhin den Antrag verlesen. Der Gesetzentwurf erhält einen Nachsatz. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt der Antrag 3 einer Minderheit. Ich bitte die Herren, die Antrag 3, den ersten Minderheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist Antrag 4 erledigt. Gleichfalls ist Antrag 5, der ein Verbesserungsantrag dazu war, erledigt. Antrag 6 ist ebenfalls, weil er sich auf den Antrag 5 bezog, erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute abend 7 Uhr einzureichen.

Folgt der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. 2. Lesung. (Anlage 50.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf, so wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster (6.) Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck, betr. die Sonn- und Feiertage. 2. Lesung. (Anlage 42.)

Hier beantragt eine Mehrheit des Ausschusses (Antrag 1):

Annahme des Antrages 1 des Abg. Steenbock.

Eine Minderheit beantragt (Antrag 2):

Ablehnung des Antrages 1 des Abg. Steenbock.

Der Antrag 1 des Herrn Abg. Steenbock, auf dem hier Bezug genommen wird, lautet:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage sind die im Absatz 1 genannten Tanzlustbarkeiten nur bis 2 Uhr nachts gestattet.“

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 1 und 2 des Ausschusses und über den Antrag 1 des Herrn Abg. Steenbock und gebe das Wort Herrn Abg. Steenbock.

Berichterstatter Abg. Steenbock: M. H.! Wir haben soeben den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld angenommen, worin derselbe Antrag zum Gesetz erhoben worden ist. Was dem Fürstentum Birkenfeld recht ist, das muß doch dem Fürstentum Lübeck billig sein. Ich erjuche Sie daher, den Mehrheitsantrag und somit meinen Antrag 1 anzunehmen.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht zu den Anträgen 1 und 2 des Ausschusses? Es ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, „Annahme des Antrages 1 des Abg. Steenbock“, sich zu erheben. — Geschieht. — Ich bitte zu zählen. Der Antrag ist angenommen, Antrag 2 damit erledigt.

Folgt der Antrag 3:

Annahme des Antrages 2 des Abg. Steenbock.

Dieser Antrag wird vom Ausschuss gestellt. Der Antrag 2 des Herrn Abg. Steenbock lautet:

In §§ 6 und 12 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 3 und zum Antrag 2 des Herrn Abg. Steenbock und gebe Herrn Abg. Steenbock das Wort.

Berichterstatter Abg. Steenbock: M. H.! Ich möchte bitten, auch diesen Antrag anzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil bis jetzt die Vergnügungen um 3 Uhr beginnen durften und auch die Gesetze den Volkssitten entsprechen sollen. Es ist namentlich in Cutin das Volksfest z. B. ganz und gar darauf eingerichtet. Da beginnen ständig die Vergnügungen um 3 Uhr. Auch an den Pfingstfeiertagen liegt es in Malente ebenso. Ich erjuche daher, auch diesem Antrag zuzustimmen.



Präsident: Herr Abg. Vofß hat das Wort.

Abg. **Vofß:** Ich möchte die Ausführungen des Herrn Abg. Steenbock noch etwas unterstreichen. Herr Steenbock hat darauf hingewiesen, daß z. B. die Abhaltung des sogenannten Volksfestes in Cutin sehr beeinträchtigt würde durch eine Bestimmung, daß erst um 4 Uhr mit dem Feste begonnen werden dürfe, das ist richtig. M. H.! Das Volksfest in Cutin ist ein Erinnerungsfest an die Jahre 1870/71 und erstreckt sich über 2 Tage, Sonntag und Montag. Am Sonntag wird immer ein sogenannter Umzug abgehalten, der außerordentlich viel Leute vom Lande herbeilockt. Wenn man aber erst um 4 Uhr mit dem Umzug beginnen dürfte, so würden die Teilnehmer vom Lande in ganz geringer Zahl kommen, da sie schon so früh mit dem Zuge wieder abfahren müßten, daß sie vom Feste nicht viel hätten. Das ganze Fest würde in Frage gestellt, wenn die Teilnehmer wesentlich abnehmen würden. Ich möchte bitten, den Antrag Steenbock anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 3 ist angenommen.

Folgt der Antrag 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung gestaltet und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt nunmehr der 7. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Tanzlustbarkeiten. 2. Lesung. (Anlage 49.)

Dazu sind mehrere Anträge gestellt. Im Antrag 1 beantragt der Ausschuß:

Annahme des Antrags 1 des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag des Regierungsbevollmächtigten lautet:

Ich beantrage für § 1 Absatz 1 folgende Fassung:
Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, sowie von nicht öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Wirtschaftshäusern, Klublokalen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 und den Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Das Wort hat Herr Regierungsrat Tenge.

Regierungsrat **Tenge:** M. H.! Der von mir gestellte Antrag zu § 1 Absatz 1 soll dem Rechnung tragen, was in der letzten Sitzung hervorgehoben wurde, daß möglicherweise der § 1 des Gesetzentwurfs zu Zweifel Anlaß geben könnte. Es heißt da: „Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten sowie von nicht öffentlichen in Wirtschaftshäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfindenden Tanzlustbarkeiten . . .“ Ich wollte dem Rechnung tragen,

daß möglicherweise auch eine Tanzlustbarkeit in anderen Räumen, wie Klublokalen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen abgehalten würde. Und es sollten Zweifel vermieden werden.

Im übrigen ist in erster Lesung ein Antrag angenommen, der darauf abzielt, das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen für die Entscheidung über die Höhe der Abgaben bei Marktbeziehern. Die Regierung hält aus dem vorhin schon bei dem Gesetzentwurf für das Herzogtum angegebenen Grunde diese Regelung für unpraktisch und unangemessen, und deswegen wird auch hier beantragt, für das Fürstentum Birkenfeld die betreffende Bestimmung zu streichen. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag 1 anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 1 des Ausschusses, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2, auch Ausschußantrag:

Annahme des Antrages 1 des Abgeordneten Dörr.

Der Herr Abg. Dörr beantragt:

1. Annahme des § 1 unter Abänderung des zweiten Satzes dahin:

Für die Erlaubnis zur Abhaltung von Maskenbällen erhöht sich die Abgabe auf 10 bis 150 M.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 2 des Ausschusses und den Antrag 1 des Herrn Abg. Dörr und gebe Herrn Abg. Dörr das Wort.

Abg. **Dörr:** In dem Regierungsentwurf heißt es im § 2 Absatz 2: „Für die Erlaubnis zur Abhaltung von Maskenbällen erhöht sich die Abgabe auf 30 bis 150 M.“ Mein Antrag, der einem Wunsche der sämtlichen Birkenfelder und der sämtlichen Lübecker Abgeordneten entspricht, ersetzt die Zahl 30 durch die Zahl 10, sodaß also Maskenbälle auch schon abgehalten werden können gegen eine Abgabe von nur 10 M. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 2 ist angenommen.

Antrag 3:

Annahme des Antrages 2 des Regierungsbevollmächtigten.

Der Antrag 2 des Regierungsbevollmächtigten lautet: Streichung des in der ersten Lesung beschlossenen dritten Absatzes des § 3.

Mit diesem Antrag des Regierungsbevollmächtigten deckt sich der Antrag des Herrn Abg. Dörr zu § 3:

Annahme des § 3 unter Streichung des in erster Lesung beschlossenen dritten Absatzes.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 3 und zu den beiden Anträgen des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Abgeordneten Dörr und gebe das Wort zunächst Herrn Abg. Roth als Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Roth:** Da ist hinzugefügt worden: „Gegen die Festsetzung ist die Klage im Verwaltungsstreit-



verfahren zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben." Das ist der Zusatz. Es wurde nur vergessen, denselben einzusetzen. Ich möchte also bitten, diesen dritten Absatz abzulehnen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt nach dieser Klarstellung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Dadurch ist der Antrag Dörr erledigt. Auch der Antrag 4:

Ablehnung des Antrages 2 des Regierungsbevollmächtigten
ist erledigt.

Folgt ein Minderheitsantrag, Antrag 5:

Annahme des Antrages 3 des Abg. Dörr.

Der Antrag 3 des Herrn Abg. Dörr lautet:

Einfügung eines § 3a folgenden Wortlauts:

Gegen die Festsetzung der Abgabe auf Grund der §§ 2 und 3 ist das Verwaltungstreitverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 5 des Ausschusses und über den Antrag 3 des Herrn Abg. Dörr. Das Wort ist nicht verlangt. Herr Regierungsrat Tenge hat das Wort.

Regierungsrat **Tenge:** Ich erwartete, Herr Abg. Dörr würde seinen Antrag begründen. Ich glaube deswegen, weil er ihn nicht begründet hat und wohl meint, daß der Antrag nicht von großer Tagweite ist, und da ich den Eindruck aus dem Ausschuß mitgenommen habe, daß die Einführung des Verwaltungstreitverfahrens nicht für so wichtig gehalten wird, daß ich mich kurz fassen kann. Im allgemeinen ist für das Herzogtum die Unpraktischeit des Verwaltungstreitverfahrens von dem Herrn Minister hervorgehoben worden. Hier kommt hinzu, daß Herr Abg. Dörr das Verwaltungstreitverfahren auch einführen will für die Tanzerlaubnis. Das geht natürlich noch viel weniger als für die Marktbezieher. Es sind ja Tarife für die Gebührensätze bei den Aemtern vorhanden. Diese Tarifsätze sind auch den einzelnen Wirten genau bekannt. Es wird regelmäßig so sein, daß der Wirt schon vorher genau die Summe ausgerechnet hat, die er zu zahlen hat. Es werden also keine Zweifel vorkommen. Und daß das Verwaltungsgericht entscheiden soll, ob eine Tanzerlaubnisgebühr etwas höher oder niedriger sein soll, das ist derartig unpraktisch, daß ich Sie bitten möchte, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt kommt der Antrag 6, das ist ein Eventualantrag. Im Texte wird gesagt, der Antrag wird gestellt für den Fall, daß der Antrag 3 des Ausschusses angenommen oder der Antrag 5 abgelehnt werden sollte. Nun ist der Antrag 3 angenommen, es ist aber auch der Antrag 5 abgelehnt. Ich weiß nicht, ob der Antrag als Eventualantrag aufrecht erhalten werden soll.

Es scheint mir, als wenn der Antrag erledigt ist. Der Landtag ist damit einverstanden.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 7:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den zu den gestellten Anträgen gefaßten Beschlüssen, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgeht, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen über diesen Antrag sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 7 ist angenommen.

Es folgt (8.)

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Lustbarkeiten. 2. Lesung. (Anlage 38.)

Die Anträge sind dieselben wie die in dem eben vorgelesenen und beratenen Berichte.

Antrag 1:

Annahme des Antrages 1 des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 1 und über den Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Ich glaube, bei dieser Vorlage die Anträge nicht vorlesen zu brauchen, weil sie wörtlich dieselben sind wie in der eben beratenen Vorlage. Das Wort ist nicht verlangt zum Antrage 1, dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt jetzt der Antrag 2:

Annahme des Antrages 1 des Abg. Dörr.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage des Abg. Dörr. Das Wort wird nicht verlangt, dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt der Antrag 3:

Annahme des Antrages 2 des Regierungsbevollmächtigten.

Antrag 4:

Ablehnung des Antrages 2 des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar lasse ich zunächst über den Antrag 4, der abweicht von dem Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt der Antrag 5:

Annahme des Antrages 3 des Abg. Dörr.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 5 und zum Antrage 3 des Abg. Dörr. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

— Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag 6 ist ebenso wie in dem vorigen Berichte damit erledigt.

Es folgt nunmehr der Antrag 7:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den zu den gestellten Anträgen gefaßten Beschlüssen, wie er aus der ersten Lesung und zweiten Lesung hervorgeht, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 7 ist angenommen.

Es folgt der 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Vereinigung der Gemeinden Obertiefenbach und Hettstein. 2. Lesung. (Anlage 39.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, so wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 10. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906. 2. Lesung. (Anlage 66.)

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Wir stimmen auch hier sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Viehhändler S. Simon u. Gen. um Aufhebung der Untersuchung des Viehs, das mit der Kleinbahn in Cloppenburg eingeführt wird.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und die genannte Petition und gebe das Wort Herrn Abg. v. Friden.

Abg. v. Friden: M. H.! Die Petition der Viehhändler Salomon Simon, Moses Frank und Genossen scheint mir auf eine Ausnahmestellung gegenüber der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1907 hinzuzielen, welche bestimmt, daß das Vieh, welches auf einer ausländischen Station verladen und auf einer inländischen entladen wird, untersucht werden muß, bevor es entladen und auf den Markt getrieben wird. Es liegt im Interesse der heimischen Viehzucht, daß derartige veterinärpolizeiliche Maßregeln streng gehandhabt werden und der Amtstierarzt von Cloppenburg tut nur seine Pflicht, wenn er die Tiere unter-

sucht, wofür er natürlich bezahlt sein will. Wenn Interesse vorliegt für Cloppenburg, daß die Untersuchung für die Viehhändler kostenlos erfolgen soll, so kann der Amtsverband Cloppenburg ja eine Pauschalsumme für die Untersuchungen bewilligen. Jedenfalls kann der Landtag die Viehhändler nicht ohne weiteres von der Gebühr, die für die Untersuchung des Viehes bezahlt werden muß, befreien. Deshalb bitte ich Sie als Stellvertreter für den entschuldigten Abg. Dr. Driver, den Ausschußantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 12. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition mehrerer Landeigentümer und Interessenten der Heidkruger Bäle, des Hoyergrabens und des Niedegrabens um Verbesserung der bisherigen schlechten Entwässerung ihrer in Frage kommenden Ländereien.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle nach Erklärung der Staatsregierung die Petition als erledigt betrachten.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 13. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Idar, Algenrodt, Madenrodt, Hettstein, Kirchsweiler, Obertiefenbach, Hettstein, Wollmersbach und Regulshausen, betr. Errichtung bezw. Verlegung einer Amtsgerichtsabteilung nach Idar.

Es folgt dann weiter als 14. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats der Stadt Oberstein, betr. die Errichtung einer dritten Amtsrichterstelle in Oberstein.

Ich halte es für zweckmäßig, über beide Petitionen gemeinsam beraten zu lassen, da neulich auf Wunsch des Landtages gerade die Verhandlungen über die Sache, die jetzt als Ziffer 13 steht, zurückgestellt ist, um gleichzeitig mit dem Gegenstande zu Ziffer 14 erledigt zu werden. Ich eröffne die Beratung über beide Gegenstände 13 und 14 der Tagesordnung, über den Ausschußantrag zu Ziffer 13:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen,

und zu dem Ausschußantrage zu Ziffer 14 der Tagesordnung:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter zum 13. Gegenstande, Herrn Abg. Dörr.

Berichte. XXXI. Landtag, 1. Versammlung.

Abg. **Dörr**: Ich bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen. (Heiterkeit.)

Präsident: Dann stimmen wir jetzt ab und zwar zunächst über den Antrag zum 13. Gegenstande. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses zum 14. Gegenstande annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Es folgt 15. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Ww. Frers und Gen., betr. Abänderung der Bestimmungen für die Unterstützung von Witwen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

Der Landtag wolle über die Petition der Witwe Frers u. Gen. zur Tagesordnung übergehen.

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt als 16. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Witwe des Stations-Assistenten Grotelüsch.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Witwe Grotelüsch zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Petition. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr 17. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Verbandes der Grenz- und Steuereinsichtler des Herzogtums Oldenburg, betr. Erhöhung ihres Einkommens.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es kommt jetzt der 18. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, über die Gewährung eines Betrages bis zu 8000 M an die Gemeinde Lönningen zu den Kosten von Uferbefestigungen an der Haase im Jahre 1909. (Anlage 65.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Lönningen zu den Kosten von Uferbefestigungen an der Haase im Jahre 1909 ein Betrag bis zu 8000 M aus der Landeskasse gewährt wird.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Vorlage 65. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 19. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg, betr. Stempel- und Gerichtsgebühren für Wechselproteste.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Regierung die Petition des Gewerbe- und Handelsvereins für eine später etwa notwendig werdende Aenderung des oldenburgischen Stempelgesetzes, wie auch des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die erwähnte Petition des Gewerbe- und Handelsvereins. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 20. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses, betr. Herstellung eines Dampfdesinfektionsapparates im Peter Friedrich Ludwig-Hospital. (Anlage 69.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für die Herstellung einer Desinfektionsanlage beim Peter Friedrich Ludwig-Hospital 8000 M zum Voranschlage der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 69. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

21. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Hafenanstalt Großenfiel. (Anlage 73.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle für Verbesserung der Hafenanstalt Großenfiel den Betrag von 14500 M nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 73 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurp).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurp): M. H.! Im allgemeinen darf ich auf die Begründung hinweisen, die in der Vorlage enthalten ist. Ich möchte noch erwähnen, daß die meisten Kosten, 6500 M, durch den Umbau des Deichschaarts entstehen. Dieser Umbau ist erforderlich, weil das jetzige Schaart reichlich hoch ist und infolgedessen die Durchfahrt durch das Schaart bei dem nicht zu vermeidenden Nachschub gefährlich werden kann, weil die Gleise, die niedriger liegen, in unmittelbarer Nähe,

vielleicht 10 m entfernt, sind. Ich bitte Sie, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster 22. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Bereitstellung von Lagerplätzen nebst Zubehör am neuen Elsflether Tiedehafen. (Anlage 106.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die voraussichtlich erforderliche Summe von 34000 *M* zur Bereitstellung von Lagerplätzen nebst Zubehör am neuen Elsflether Tiedehafen unter der Bedingung bewilligen, daß die Mittel vorbehaltlich späterer Erstattung dem Wasserbaufonds entnommen und von den Inhabern der Plätze angemessen verzinst werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zur Anlage 106 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Hollmann.

Abg. **Hollmann:** M. H.! Ich nehme auf den Inhalt der Anlage 106 Bezug und will nur hervorheben, daß der Ausschuss die Vorlage beraten hat und der Regierungsbevollmächtigte dazu gehört ist. Der Ausschuss ist zu dem Beschlusse gekommen, wie er im Antrage vorliegt und ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

23. Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Ankauf des Hausgrundstücks Amalienstraße 1 in Oldenburg. (Anlage 105.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zum Ankauf des dem Fräulein Sophie Raemus gehörigen, an der Amalienstraße Nr. 1 in Oldenburg gelegenen Hausgrundstücks 25000 *M* aus der Staatsgutskapitalienkasse für 1909 zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 105 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Sie haben aus der Vorlage ersehen, daß dem Staatsministerium das Hausgrundstück Ecke Amalienstraße und Huntestraße zum Preise von 25000 *M* zum Kaufe angeboten ist. Dieses Grundstück ist sehr günstig gelegen und für den Staat deswegen von besonderem Werte, weil beide Nachbargrundstücke in seinem Eigentume stehen, nämlich das Hausgrundstück, auf dem sich das Gebäude der Zolldirektion befindet und daran anschließend das unbebaute Grundstück zwischen der Zolldirektion und der Landesversicherungsanstalt. Es sind dies die beiden Grundstücke, die früher für den Bau eines Landtagsgebäudes in Aussicht genommen waren. Nun bietet sich eine günstige

Gelegenheit, diesen Grundbesitz durch den Zuerwerb des Grundstückes an der Ecke der Amalienstraße abzurunden. Der Preis ist ohne Frage verhältnismäßig niedrig. Der gemeine Wert beträgt 30000 *M* und der Kaufpreis nur 25000 *M*. Es steht ein gutes Gebäude darauf, und es wird nicht schwer halten, das Grundstück gut zu verwerten, sei es durch Vermieten oder sei es dadurch, daß man Geschäftsräume von Behörden darin unterbringt. Ich glaube, es ist ein gutes Geschäft für den Staat, und ich empfehle dem Landtage die Annahme des Ausschussantrages.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 24. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1908, betr. die gemäß Art. 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1907 und zwar:

1. Das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
2. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse in Vergleichung mit dem Voranschlage,
3. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
4. die Zusammenstellung der Ausgaben der Landeskasse,
5. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse im Vergleich mit dem Voranschlage,
6. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds,
7. desgl. der Kautionsgelderkasse,
8. desgl. des Stadländer Kanalbaudepots,
9. desgl. des Weiserbaufonds. (Anlage 5.)

Der Ausschuss stellt hierzu den Antrag:

- Der Landtag wolle zu den Ueberschreitungen bei
- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 15146 *M* 55 *S*,
 - b) den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums im Betrage von 212781 *M* 99 *S*,
 - c) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 11510 *M* 27 *S*
- seine Genehmigung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 5 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Enneking.

Abg. **Enneking:** M. H.! Für diese Vorlage sind drei Berichterstatter, und verrete ich gewissermaßen nur ein Drittel. Wie Sie im Berichte sehen, beträgt die Ueberschreitung bei der Zentralkasse 15146 *M* 55 *S*. Davon entfallen auf längere Tagungen des Landtages 9000 *M*. Durch Einführung der einjährigen Finanzperioden glaubte man eine Vereinfachung und Verkürzung der Tagungen des Landtages zu erzielen. Bislang ist das Gegenteil der Fall gewesen. Wie die früheren dreijährigen Perioden noch da waren, tagte der Landtag ca. vier Monate und jetzt jährlich ebenfalls. Man kann hiernach auf den Gedanken kommen, ob dem großen Kostenaufwande gegenüber (welcher

ca. 120 000 *M* beträgt) die Wiedereinführung der dreijährigen Finanzperioden nicht vorzuziehen sein würde. (Lachen.) *M. H.!* Sie lachen darüber, wir können mit dem Gelde doch etwas besseres machen. Dann, *m. H.*, müssen wir darauf hinarbeiten, auch die Tagungen zu verkürzen und zwar müssen Regierung und Landtag Hand in Hand gehen und ernstlich dahin streben, solches durchzuführen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich weiß nicht, wie das im Zusammenhange steht mit der Anlage 5.

Abg. Enneking: Herr Präsident, die Anlage 5 handelt von den Ueberschreitungen und ich will bemerken, daß durch meine Vorschläge sich die Kosten verringern lassen. Ich glaube, daß es im allgemeinen Landesinteresse liegt, wenn ich kurz darauf hinweise.

Die Ueberschreitung der außerordentlichen Ausgaben beträgt bei den Geschäftskosten des Staatsministeriums 16 399 *M*, den Aemtern 38 386 *M*, ferner für Erhebung der Einkommen- und Vermögens-Steuer an die Städte und für Drucksachen 14 604 *M*, zusammen 69 389 *M*. Begründet wird diese Ueberschreitung von Seiten der Regierung durch Mehrarbeit der neuen Steuerreform. Außerdem sind die Geschäftskosten bei dem Staatsministerium 1907 gegen 1906 um 11 000 *M* höher geworden, bei den Aemtern um 20 000 *M* und für Erhebung der Steuern durch die Städte I. Klasse 5 700 *M*, mithin insgesamt 106 000 *M* mehr. *M. H.!* Das ist doch eine ganz horrende Summe und da glaube ich, muß alles in Bewegung gesetzt werden, um diese Summe zu ermäßigen. Es wird dies nun zurückgeführt auf die neue Einkommensteuerreform. Ich muß nun allerdings zugeben, daß ein neues Gesetz Mehrkosten mit sich bringt, aber, *m. H.*, so viel darf es nicht sein und muß auf diesem Gebiete gespart werden. Meiner Ansicht nach kann die Regierung sich noch nicht mit der Grundidee des Gesetzes, das wirkliche Einkommen zu fassen, befreunden. Das Gesetz legt gewissermaßen die Schätzung lediglich in die Hand der Ausschüsse, welche nur in der Lage sind, die wirklichen Verhältnisse beurteilen zu können und zu schätzen. Ein Beamter, wenn er längere Jahre im Bezirke bekannt tätig gewesen ist, lernt er die örtlichen Verhältnisse kennen, aber wenn ein unerfahrener junger Beamter und das Staatsministerium hinter'm grünen Tische die Verhältnisse der Steuerzahler besser kennen wollen, als der Schätzungsausschuß, dann müssen große Härten und Ungleichmäßigkeiten vorkommen, und verursacht große Kosten. Die Regierung, bezw. das Ministerium, arbeitet gewissermaßen schablonenmäßig. Sie wissen, *m. H.*, wie die Regierung im ersten Jahre mit der unbrauchbaren Holzzuwachstabelle kam, jetzt hat sie eine Tabelle aufgestellt über die Erträge der Landwirtschaft pro ein Hektar. Im Norden unseres Landes, bei gleichmäßigen Verhältnissen, mag sie anwendbar sein, für den Süden, wo ganz andere Verhältnisse sind, ist dieselbe unbrauchbar, da nicht allein Acker und Wiesen getrennt werden müssen, sondern es auch wesentlich auf die Tüchtigkeit des Wirtschafters ankommt. Daß den Ansichten der Ausschüsse wenig Vertrauen geschenkt wird, geht aus den vielen Einsprüchen seitens der Regierung hervor und verursacht viel Arbeit und Kosten und trägt erheblich zu den

Ueberschreitungen bei. Ich möchte der Regierung vorschlagen, das Ministerium in den Steuerfachen auszuschalten (Heiterkeit) und das Berufungsverfahren ganz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überweisen (Heiterkeit), weil da praktische Leute mitarbeiten, welche die örtlichen Verhältnisse kennen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich habe angenommen, daß Sie darlegen wollten, in welcher Weise Kosten gespart werden könnten bei dem Einschätzungsverfahren, das gehört hierher, aber nicht das allgemeine Eingehen auf das Einschätzungsverfahren, ich möchte bitten, das zu unterlassen.

Abg. Enneking (fortfahrend): Herr Präsident, ich bin gerade mit der Sache fertig. (Heiterkeit.) *M. H.!* Bei dem Staatsministerium werden zwei junge Assessoren mit den Steuerarbeiten beschäftigt, welche *m. E.* die ländlichen Verhältnisse nicht genügend kennen und überflüssig sind, und verursachen ganz erhebliche Kosten und Erregung im Lande. Ich möchte der Regierung anheimgen, ein paar junge Assessoren praktisch ausbilden zu lassen in der Landwirtschaft im Süden des Landes (Heiterkeit), um ein paar Spezialisten auf dem Steuergebiete zu bekommen (Heiterkeit), damit der Grundidee des Gesetzes, nur das wirkliche Einkommen zu fassen, Rechnung getragen wird und die jetzige Beunruhigung des Volkes im Süden unseres Landes aufhört, oder man muß den Schätzungsausschüssen mehr Vertrauen entgegenbringen, so geht es nicht weiter.

Dann, *m. H.*, muß ich hervorheben, daß die gesamten Geschäftskosten bei dem Staatsministerium von 1907 von 65 000 *M* jetzt 1908 auf 90 000 *M* gestiegen sind. *M. H.!* Wo soll das hinaus! Wenn das so weitergeht, bleiben wir nicht existenzfähig. Es muß etwas geschehen, Ersparnisse zu machen, und ist möglich in einer Reform unserer Verwaltung, namentlich auf Gebieten, wo das Staatsministerium als Berufungsinstanz in Frage kommt und vieles der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden muß.

M. H.! Es ist dann noch eine Ueberschreitung vorgekommen bei § 233 von 8031 *M* für Pflasterungen. Ich nehme an, daß das Versehen bei der Aufstellung des Voranschlages entstanden ist.

Im übrigen bitte ich, die Ueberschreitungen genehmigen zu wollen und hoffe, daß dieselben demnächst nicht in dem Maße wieder vorkommen werden, und daß die Regierung meine Anregungen wohlwollend entgegennehmen wird.

Präsident: Herr Berichtstatter Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich will in meinem und in Herrn Hollmanns Namen erklären, daß wir die Verantwortung tragen für den schriftlichen Bericht, nicht für den mündlichen Bericht des Herrn Abg. Enneking.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: *M. H.!* Ich will auf die Frage der Abkürzung unserer Landtagstagungen nicht eingehen, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten. Damit werden wir uns bei dem Antrage Tappenbeck noch näher befassen, der im Finanzausschuß leider ohne die Anwesenheit des Herrn Abg. Enneking verhandelt ist. Ich will auch auf die Frage der Vereinfachung der Verwaltung nicht eingehen. Wir werden dazu demnächst bei der Wohnungsgeldvorlage Gelegenheit haben. Würde ich darauf eingehen, so

würde ich mir den Vorwurf, daß im Landtag zu viel geredet wird, für meine Person reichlich verdienen. Mir liegt es fern, meinerseits diesen Vorwurf gegen Herrn Abg. Enneking zu erheben. Jedenfalls hat Herr Abg. Enneking aber bewiesen, daß es noch neue Gegenstände gibt, bei denen man große Reden halten kann, nämlich bei der Verabschiedung von Rechnungen. Das ist bisher unbekannt gewesen, daß man bei den Rechnungen eine Art Etatberechnung hervorrufen kann. Aber es würde doch nicht im Sinne des Herrn Abg. Enneking und im Interesse der Verhandlungen liegen, wenn diese Sitte sich fortsetzte.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: M. H.! Ich möchte auch Mittel und Wege angeben, wie bei den Kosten unter B gespart werden kann, nämlich dadurch, daß die Dienstreisen der Verwaltungsbeamten im Münsterlande etwas gemindert werden. Infolge der vielen Dienstreisen ist es zu vielen Einsprüchen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer von seiten der Regierung gekommen, welche im Münsterlande große Beunruhigung hervorgerufen haben. Es ist nicht zu verstehen, wie die Herren hinterm grünen Tisch klüger sein wollen, als sämtliche Schätzungsausschüsse. Die Sache ist sehr wesentlich. Es sind viele Einsprüche — — (Zuruf: Voranschlag.) — — erfolgt, die das Münsterland geradezu beunruhigt haben. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Schätzungsausschüsse sich ihrer Pflicht bewußt sein werden, daß sie sich aber auch ihrer Rechte bewußt sein werden und die Ohren steif halten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlusswort Herrn Abg. Enneking zugleich zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Enneking: Ich möchte Herrn Abg. Hug mitteilen, daß ich vorhin gesagt habe, ich wäre ein Drittel

Berichterstatter, also brauchen Sie für dieses Drittel nicht aufzukommen, sondern nur für das zweite Drittel und für das dritte Drittel ist Herr Abg. Hollmann da.

Präsident: Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Letzter Gegenstand (25.) ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Anstellung zweier Katasterbeamten im Fürstentum Lübeck. (Anlage 28.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Fürstentum Lübeck ein zweiter Katasterassistent mit einem Gehalt von 1930—3630 *M* und Zulagen von je 200 *M* mit zweijährigen Fristen und ein Katasterzeichner mit einem Gehalte von 1670—2970 *M* und Zulagen von je 150 *M* in zweijährigen Fristen angestellt werden und daß auf diese im übrigen das Gesetz vom 29. Januar 1907, betr. das Gehaltsregulativ für den Zivildienst Anwendung finde.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 28. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Zeit und Gegenstände der nächsten Tagesordnung kann ich heute noch nicht mitteilen, sie wird den Herren schriftlich übermittelt werden. (Zuruf: An welchem Tage?) Kann ich heute noch nicht feststellen. Ich nehme als frühesten Termin Dienstag in Aussicht. Ich schließe nunmehr die öffentliche Sitzung.

Schluß 1,40 Uhr.